



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes  
für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)**

**Federführend ist das Finanzministerium**



## Allgemeine Begründung

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2023 enthält

- die Feststellung des in Einnahme und Ausgabe ausgeglichenen Entwurfs des Haushaltsplans 2023,
- die Kredit- und Gewährleistungsermächtigungen für das Finanzministerium,
- kurzfristige, nur für die Gültigkeitsdauer des Haushaltsgesetzes bestimmte Änderungen gegenüber der Landeshaushaltsordnung,
- weitere Bewirtschaftungsregelungen für das Haushaltsjahr 2023 sowie
- den Gesamtplan mit der Haushaltsübersicht, der Finanzierungsübersicht und dem Kreditfinanzierungsplan.

Der Entwurf des Haushaltsplans 2023 sieht bereinigte Einnahmen i. H. v. 15.236,6 Mio. Euro vor. Gegenüber dem Haushalts-Soll 2022 bedeutet dies einen Aufwuchs von 1.338,4 Mio. Euro bzw. 9,6 % und ist im Kern auf Steuern und Bundesergänzungszuweisungen zurückzuführen. So sieht der Haushaltsentwurf Einnahmen aus Steuern (inkl. Kfz-Steuerkompensation) und Bundesergänzungszuweisungen i. H. v. 12.871,5 Mio. Euro vor, was eine Erhöhung gegenüber dem Haushalts-Soll 2022 um 1.256,6 Mio. Euro bzw. 10,8 % darstellt.

Die bereinigten Ausgaben betragen im Haushaltsentwurf rd. 16.020,8 Mio. Euro. Sie übersteigen das Haushalt-Soll 2022 um 1.450,6 Mio. Euro.

Die Deckung des Unterschiedsbetrags zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben erfolgt zum Teil durch veranschlagte Entnahmen aus den durch Ukraine-Notkredit gebildeten Rücklagen (125,5 Mio. Euro) und der veranschlagten Entnahme aus der IMPULS-Rücklage (323,7 Mio. Euro) sowie sonstigen Rücklageentnahmen (5,8 Mio. Euro).

Durch die erfolgte Anpassung der Konjunkturkomponente an die wirtschaftliche Entwicklung erhöht sich die Möglichkeit der konjunkturbedingten Kreditaufnahme auf insgesamt rd. 341,6 Mio. Euro. Diese Kreditaufnahmemöglichkeit wird mit dem Haushaltsentwurf in Höhe von rund 282 Mio. Euro genutzt.

**Entwurf**  
**Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes**  
**für das Haushaltsjahr 2023**  
**(Haushaltsgesetz 2023)**  
**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2 Kreditermächtigungen, derivative Finanzgeschäfte
- § 3 Kredit- und Zinsmanagement
- § 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren
- § 5 Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen
- § 6 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen
- § 7 Bewirtschaftung des Einzelplans 12
- § 8 Allgemeine und Einzelplan übergreifende Bewirtschaftungsregeln
- § 9 Struktur- und Funktionalreform
- § 10 Deckungsfähigkeit und Rücklagen
- § 11 Stellenpläne und Stellenübersichten
- § 12 Leerstellen
- § 13 Ausbringung und Umsetzung von Planstellen und Stellen
- § 14 Ermächtigungen für sonstige Personal bewirtschaftende Maßnahmen
- § 15 Übernahme von geprüften Nachwuchskräften
- § 16 Grundstücksangelegenheiten
- § 17 Sonstige Vermögensgegenstände
- § 18 Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen
- § 19 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des **Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**
- § 20 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums
- § 21 **Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz**
- § 22 Hochschulen und Forschungsinstitute

- § 23 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
- § 24 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des **Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**
- § 25 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des **Ministeriums für Justiz und Gesundheit**
- § 26 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des **Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung**
- § 27 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des **Ministeriums für Energie-wende, Klimaschutz, Umwelt und Natur**
- § 28 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten  
- Staatskanzlei
- § 29 Ermächtigungen für den Einzelplan 14
- § 30 Investitionsbank
- § 31 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
- § 32 Solländerungen
- § 33 Weitergeltung von Bestimmungen
- § 34 Schulgirokonten
- § 35 Ergänzende Bestimmung zum Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
- § 36 Ergänzende Bestimmung zum Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
- § 37 Inkrafttreten

**Gesetzestext**

**Begründung**

Hinweis:

*Die Anpassung der Ressortbezeichnungen an die geänderte Geschäftsverteilung der Landesregierung erfolgt ohne gesonderte Begründung.*

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr **2023** wird in Einnahme und Ausgabe auf

**20.592.796.900 Euro**

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

**1.750.293.000 Euro**

festgestellt.

*Feststellung der Beträge für das Haushaltsjahr 2023.*

§ 2

Kreditermächtigungen, derivative  
Finanzgeschäfte

(1) Das Finanzministerium darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

**4.860.892.200 Euro**

für das Haushaltsjahr **2023** aufnehmen. Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Das Finanzministerium darf ab Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

*Feststellung des Betrages für das Haushaltsjahr 2023.*

## Gesetzestext

## Begründung

(3) Kredite und derivative Finanzgeschäfte nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind in inländischer Währung abzuschließen. Eine Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist zulässig, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich Kapital und Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird. Auf die jeweilige Kreditermächtigung des Absatzes 1 ist der sich nach der Wechselkurssicherung ergebende Kapitalbetrag in inländischer Währung anzurechnen.

(4) Als Grundlage für die Steuerung der Zinsausgaben in den Jahren bis **2028** werden im Haushaltsjahr **2023** folgende Plangrößen für die gesamten Zinsausgaben zugrunde gelegt:

- für **2024: 672.000.000 Euro,**
- für **2025: 734.000.000 Euro,**
- für **2026: 759.000.000 Euro,**
- für **2027: 790.000.000 Euro und**
- für **2028: 834.000.000 Euro.**

Im Haushaltsansatz und in den unter Satz 1 ausgewiesenen Plangrößen sind für die Zinsänderungsrisiken (§ 3 Absatz 3 Satz 3) enthalten:

- für **2023: 12.000.000 Euro,**
- für **2024: 43.000.000 Euro,**
- für **2025: 57.000.000 Euro,**
- für **2026: 70.000.000 Euro,**
- für **2027: 79.000.000 Euro und**
- für **2028: 82.000.000 Euro.**

(5) Das Finanzministerium darf im Eigenbestand befindliche Wertpapiere des Landes vorübergehend Kreditinstituten gegen Entgelt überlassen.

(6) Das Finanzministerium darf Kassenverstärkungskredite bis zu 10 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Darüber hinaus darf das Finanzministerium zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Vereinbarungen mit Kreditinstituten abschließen, die eine kurzfristige Liquiditätsbeschaffung durch Beleihung von im Eigenbestand des Landes befindlichen Wertpapieren bis zu einem Betrag von 500.000.000 Euro ermöglichen.

*Aktualisierung entsprechend der Marktentwicklung und der veränderten Planungsgrundlagen.*

## **Gesetzestext**

## **Begründung**

(7) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Finanzministerium Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

(8) Zur wechselseitigen Besicherung von Kreditrisiken aus derivativen Geschäften wird das Finanzministerium ermächtigt, im Rahmen und für die Laufzeit dieser Geschäfte Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel entgegenzunehmen und zu stellen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den damit verbundenen Finanzierungsbedarf über die Ermächtigung des Absatz 2 Satz 1 hinaus Kassenverstärkungskredite bis zu einer Höhe von 10 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben festgestellten Bedarfs aufzunehmen.

(9) Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Soweit dadurch die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

### **§ 3**

#### **Kredit- und Zinsmanagement**

(1) Beim Finanzministerium ist ein Kredit- und Zinsmanagement einzurichten.



## **Gesetzestext**

## **Begründung**

(2) Das Kredit- und Zinsmanagement beschafft die im Haushalt veranschlagten Kreditmarktmittel, schließt derivative Finanzgeschäfte gemäß § 18 Absatz 6 LHO ab und verwaltet den Schulden- und Derivatbestand des Landes. Es plant und steuert die Struktur der Kreditmarktschulden sowie die derivativen Finanzgeschäfte in Abhängigkeit von der erwarteten Entwicklung der Kreditmarktzinsen mit dem Ziel, die Zinsausgaben des Haushalts über einen längerfristigen Planungszeitraum unter Beachtung von Zinsänderungsrisiken zu optimieren. Bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden sind insbesondere der Zeitpunkt der Kreditaufnahme, die Fälligkeits- und Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden festzulegen und zinsgünstige Möglichkeiten der Kreditbeschaffung zu nutzen. Durch den ergänzenden Einsatz derivativer Finanzgeschäfte kann die Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden zusätzlich gestaltet werden.

(3) Das Kredit- und Zinsmanagement setzt zur Unterstützung der Steuerung der Zinsausgaben unter Kosten-Risiko-Aspekten ein Referenz-Portfolio und alternative Zinsszenarien ein. Die Zinsbindungsstruktur des Referenz-Portfolios wird unter Berücksichtigung der langfristigen Risikoabsorptionsfähigkeit des Haushalts festgelegt. Zinsänderungsrisiken stellen potenzielle Zinsmehrausgaben in den zukünftigen Jahren dar. Die Quantifizierung der gesamten Zinsausgaben sowie der Zinsänderungsrisiken erfolgt unter Einsatz eines standardisierten Verfahrens zur Simulation von Zinsszenarien. Das Verfahren ist regelmäßig unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft zu überprüfen und fortzuentwickeln.

(4) Die mit dem Abschluss derivativer Finanzgeschäfte verbundenen Kreditrisiken sind durch geeignete Verfahren, die die Sicherheitenstellung für Neugeschäfte umfassen, zu begrenzen. Betriebs- und Abwicklungsrisiken sind durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch eine funktionale Trennung des Abschluss- und Abwicklungsbereichs zu begrenzen.

## Gesetzestext

## Begründung

(5) Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen sind zur Risikovorsorge einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen und zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben zu verwenden. Soweit Rücklagenmittel nicht mehr zur Abdeckung optionaler Zinsänderungsrisiken benötigt werden, sind sie zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben während des Haushaltsvollzugs und zur Verstetigung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum einzusetzen.

### § 4

#### Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden bereitgestellt werden. Gleiches gilt, wenn Änderungen im Bundesrecht oder auf EU-Ebene zu Minderausgaben im Landeshaushalt führen.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Realisierung von globalen Minderausgaben und bei nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen des Vorjahres im laufenden Haushaltsjahr Ausgaben zu sperren.

### § 5

#### Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Absatz 2 Buchstabe a LHO zu bestimmende Betrag wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

*Bedarfsgerechte Anhebung der Betragsgrenze an die geltenden Betragsgrenzen anderer Länder, wie z. B. Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Saarland.*

(2) Der gemäß § 37 Absatz 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als **5.000.000 Euro** festgesetzt.

*Anhebung der Betragsgrenze zur Anpassung an die Betragsgrenze in § 5 Abs. 1.*

## Gesetzestext

## Begründung

### § 6

#### Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Absatz 1 oder des § 38 Absatz 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Absatz 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall pro Haushaltsjahr geleistet werden, wenn der Finanzausschuss einwilligt und die Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 1.500.000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen.

### § 7

#### Bewirtschaftung des Einzelplans 12

(1) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden.

(2) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

(3) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 gegenseitig deckungsfähig,

2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749, 812, 821 und 894.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb des Einzelplans 12 im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts und mit Einwilligung des Finanzausschusses Baumittel der großen Baumaßnahmen kapitelübergreifend umzusetzen.

*Die Ermächtigung des bisherigen Absatz 5 des HG 2022 wird nicht mehr benötigt.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

§ 8

Allgemeine und Einzelplan übergreifende  
Bewirtschaftungsregeln

(1) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Auszubildenden im Sinne des § 4 Absatz 2 oder 3 des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus

1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte,

2. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte und

3. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben der Gruppe 517

den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

(3) Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und Eingliederungszuschüsse der Bundesagentur für Arbeit können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel für Zuführungen an die zweckgebundene Rücklage zu Lasten der Personalkostentitel, für Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten.

*Die Ermächtigung des bisherigen Absatz 5 des HG 2022 wird nicht mehr benötigt.*

(5) Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabentitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

*Folgeänderung.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

(6) Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie zum Beispiel Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzt, sind die hierfür erforderlichen Mittel auf einen gegebenenfalls neu einzurichtenden Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen (Solländerung). Die Einsparungen sind bei den jeweiligen Investitionen als Minderausgaben nachzuweisen.

*Folgeänderung.*

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts und nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung Haushaltsmittel gegen Deckung bereitzustellen, die zur Abwehr einer drohenden Schadenslage im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer erforderlich sind, und die entsprechenden Titel einzurichten. Der Finanzausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

*Folgeänderung.*

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport** Abschlagszahlungen auf das erwartete Abrechnungsergebnis im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an die Kommunen festzusetzen, wenn die aufgrund der Steuerschätzung zu erwartenden Steuereinnahmen das veranschlagte Haushaltssoll wesentlich übersteigen. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Steuerermehreinnahmen zu decken. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, in Abstimmung mit dem **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport** die Finanzausgleichsmasse auf der Grundlage der Steuereinnahmen entsprechend dem langfristigen Durchschnitt neu zu berechnen und festzusetzen. Die Feststellung der Steuereinnahmen entsprechend dem langfristigen Durchschnitt erfolgt durch das Finanzministerium. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Minderausgaben oder Mehreinnahmen zu decken.

*Folgeänderung.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

(9) Zur Durchführung von ÖPP-Projekten, deren Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist, wird das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort ermächtigt, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Hauptgruppen 5 oder 8 im selben Kapitel umzusetzen, soweit Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für die Maßnahme vorgesehen waren. Minderausgaben bei den jeweiligen Investitionstiteln sind einzusparen.

*Folgeänderung.*

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag eines Ressorts Titel der Hauptgruppen 6 bis 8 einzurichten und Mittel der Obergruppe 42 auf diese oder vorhandene Titel der Hauptgruppen 6 bis 8 umzusetzen, wenn dargelegt wird, dass durch zusätzliche, über die Vorgaben des Haushalts hinausgehende Einsparmaßnahmen Planstellen oder Stellen dauerhaft nicht wiederbesetzt werden.

*Folgeänderung.*

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsversorgung, Verteilung- und Aufenthaltsbeendigung von Personen, die nach der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 593), zum Wohnen in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Landesunterkünften verpflichtet sind, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie, insbesondere für die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des **Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge** erforderlichen Personalbedarfe, Planstellen und Stellen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Folgeänderung und redaktionelle Anpassung.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

**(12)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses den Sondervermögen

*Folgeänderung.*

- „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ bei Titel 1611 - 634 03,
- „Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein“ bei Titel 1105 - 634 01,
- „Sondervermögen zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen MOIN.SH)“ bei Titel 1111 - 634 01 und Titel 0614 - 634 01 MG 02,
- „Sondervermögen zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein“ bei Titel 0613 - 634 01 MG 08 sowie
- „Sondervermögen zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein“ bei Titel 0306 - 634 02

Mittel bis zur Höhe des strukturellen Überschusses gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 201), zuzuführen, wenn die Vorgaben des § 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt sind und soweit der Finanzierungssaldo unter Bereinigung um die Inanspruchnahme des Landes durch die hsh finanzfonds AöR nicht negativ wird. Der Deckungsnachweis erfolgt mit der Haushaltsrechnung. Der Finanzausschuss trifft seine Entscheidung zum Vorschlag des Finanzministeriums über die Zuführungen aus dem strukturellen Überschuss entsprechend der Zwecke aus Satz 1 unverzüglich nach Feststellung durch einen vorläufigen Haushaltsabschluss.

**Gesetzestext**

**Begründung**

**(13)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts für Zwecke des Sondervermögens IMPULS 2030 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung aus Entnahmen aus dem Sondervermögen IMPULS 2030 oder durch Minderausgaben im Einzelplan 16 gedeckt ist. Für das Kapitel 1611 ist das Finanzministerium zugleich zuständiges Ressort.

*Folgeänderung.*

**(14)** Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vereinbarungen zum notwendigen Defizitenausgleich aus möglichen Steuernachzahlungen mit Landesunternehmen zu schließen. Hierfür darf das Finanzministerium erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten und umsetzen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. Der Finanzausschuss muss in die Maßnahme einwilligen, wenn der Wert der Maßnahme 500.000 Euro übersteigt.

*Folgeänderung.*

**(15)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zur Umsetzung einer Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Folgeänderung.*



**Gesetzestext**

**Begründung**

**(16)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden zur Verhütung der Übertragung und zur Bekämpfung des SARS-CoV-2 (Coronavirus) und COVID-19, zur Koordinierung und Durchführung erforderlicher Maßnahmen sowie zur Bewältigung möglicher Folgelasten erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie Planstellen und Stellen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Folgeänderung.*

**(17)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden zur Umsetzung der Umsatzbesteuerung gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Folgeänderung.*

*Die Ermächtigung des bisherigen Absatz 19 des HG 2022 wird nicht mehr benötigt.*

**(18)** Die zuständigen Fachministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verwaltungsvereinbarungen mit dem für Wirtschaft und Energie zuständigen Bundesministerium zur Beteiligung am Förderprogramm für Vorhaben von gemeinsamen Europäischen Interesse (Important Project of Common European Interest - IPCEI) abzuschließen. Der Anteil der Landesmittel an der jeweiligen, projektbezogenen Gesamtförder-summe darf 30 % nicht übersteigen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Fachministeriums die zur anteiligen Mitfinanzierung auf Basis der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung erforderlichen Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist

*Folgeänderung.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

**(19)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für den Fall, dass das Projekt „Hansenetzwerk - Entwicklung innovativer, energieeffizienter Aquakulturtechnologien zur Produktion von Fisch, Meeresfrüchten und anderen aquatischen Nahrungsmitteln“ des Fraunhofer-Entwicklungszentrums für Marine und Zelluläre Biotechnologie nicht aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020 gefördert werden kann, über die bereits veranschlagten Mittel hinaus mit weiteren bis zu 1.940.000 Euro zu finanzieren, die erforderlichen Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. *Folgeänderung.*

## Gesetzestext

**(20)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden die für Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration seit dem 24. Februar 2022 aufgrund der militärischen Invasion russischer Streitkräfte aus der Ukraine geflüchteter oder vertriebener Personen sowie für Personen, die infolge des Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können **und für darüber hinausgehende Folgekosten in Zusammenhang mit der militärischen Invasion** erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. Zur Sicherstellung der Integration im Rahmen schulischer und beruflicher Bildung und Betreuung wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Antrag der für Bildung oder berufliche Bildung zuständigen Ministerien Planstellen und Stellen für allgemeinbildende und berufliche Schulen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. **Soweit die Deckung durch Inanspruchnahme von Mitteln erfolgt, die aufgrund des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen, ist die Einwilligung des Finanzausschusses einzuholen.**

**(21)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ministeriums die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Mitteln zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes aus Titel 1111 - 971 13 erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern. Zur Deckung von neu eingerichteten Verpflichtungsermächtigungen nach Satz 1 ist eine Rücklage in entsprechender Höhe aus den umgesetzten Mitteln zu bilden, vorzuhalten und deren Entnahme in der benötigten Höhe für das entsprechende Jahr vorzusehen.

## Begründung

*Ziffer 7 des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung sieht vor, dass die bisherige Vorschrift des § 8 Absatz 22 des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplans für das Jahr 2022 wirkungsgleich fortgeführt wird und alle aus dem Notkredit zu finanzierenden Maßnahmen einem Finanzausschussvorbehalt unterliegen. Damit ist eine Anpassung der Ermächtigung erforderlich, da die bisherige Fassung diesen Vorbehalt lediglich für mittelbare Folgekosten der militärischen Invasion vorsah. Insoweit besteht kein Unterschied mehr zwischen dem bisherigen Satz 1 und dem bisherigen Satz 3, die Tatbestände sind somit zusammenzufassen. Der Vorbehalt der Einwilligung des Finanzausschusses hinsichtlich der mittelbaren Folgekosten entfällt, soweit die Deckung aus anderen Mitteln (Kernhaushalt, Bundesmittel) als denen des genannten Beschlusses erfolgt. In den Fällen, in denen die Einwilligung des Finanzausschusses aufgrund der Vorschrift nicht erforderlich ist, erfolgt eine vorherige Information des Finanzausschusses bei Inanspruchnahme der Ermächtigung durch die Landesregierung.*

*Folgeänderung.*

## Gesetzestext

## Begründung

**(22)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, dem Sondervermögen IMPULS 2030 zur Bewältigung der Auswirkungen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine für folgende Infrastrukturbereiche Mittel zuzuführen, soweit die Zuführung gedeckt ist:

**1. bis zu 150.000.000 Euro für absehbare krisenbedingte Kostensteigerungen bei Hochbaumaßnahmen des Landes und bei Baumaßnahmen in Krankenhäusern nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LKHG) sowie im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH), sofern sie nicht über das ÖPP-Verfahren UKSH abgebildet werden,**

**2. bis zu 30.000.000 Euro für Maßnahmen der energetischen Sanierung und Modernisierung sowie die verstärkte Nutzung regenerativer Energien mit dem Ziel der Energieeinsparung in Landesliegenschaften und in Krankenhäusern nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LKHG) sowie im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH),**

**3. bis zu 20.000.000 Euro für IT- und Digitalisierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Energieeinsparung in der Landesverwaltung und in Krankenhäusern nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LKHG) sowie im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH).**

*Die Auswirkungen der krisenbedingten Kostensteigerungen auf die Energie- und Baupreise werden sich voraussichtlich auch 2023/2024 fortsetzen, deshalb soll die haushaltsgesetzliche Ermächtigung zur Zuführung von Minderausgaben im Vollzug an das Sondervermögen IMPULS 2030 für Baukostensteigerungen und Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs grundsätzlich auch im HG 2023 vorgesehen werden.*

*Zu Nummer 1:*

*Die Ermächtigung wird erweitert auf Baumaßnahmen in Krankenhäusern einschließlich UKSH (ohne ÖPP). Auch diese Baumaßnahmen sind krisenbedingt stark von Kostenaufwüchsen betroffen.*

*Zu Nummern 2 und 3:*

*Die Ermächtigungen (im HG 2022 Nummern 2 und 4) werden erweitert auf Maßnahmen in Krankenhäusern einschließlich UKSH. Die Maßnahmen sind krisenbedingt erforderlich zur Verringerung des Energieverbrauchs.*

*Die Regelungen der bisherigen Nummern 3 und 5 des HG 2022 werden nicht mehr benötigt.*

**Gesetzestext**

**(23) Das Finanzministerium wird ermächtigt, dem Sondervermögen IMPULS 2030 für Radwegemaßnahmen an öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622), bis zu 20.000.000 Euro zuzuführen, soweit die Zuführung gedeckt ist.**

**Begründung**

*Der Radverkehr leistet einen wichtigen Beitrag zur Mobilitätswende und damit zum Klimaschutz. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass die Ausgestaltung der Fahrrad-Infrastruktur eine große Rolle spielt für das Fahrrad als Verkehrsmittel. Ein Ausbau der Fahrrad-Infrastruktur kann dazu beitragen, dass insgesamt mehr Menschen das Fahrrad als Verkehrsmittel wählen. Bei Baumaßnahmen an Landesstraßen werden begleitende Radwege im Rahmen der Straßenbaumaßnahme mitsaniert. Radwege sollen stets in einem guten Zustand sein, unabhängig von einer konkreten Baumaßnahme an der Landesstraße. Angestrebt wird, dass alle Radwege in genauso gutem Zustand wie die benachbarte Straße sind. Zur Finanzierung von Radwegemaßnahmen an Landes- und anderen öffentlichen Straßen schleswig-holsteinischer Träger der Straßenbaulast sollen Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushaltsvollzug 2023 dem Sondervermögen IMPULS 2030 zugeführt werden.*

**Gesetzestext**

**(24) Das Finanzministerium wird ermächtigt, dem Sondervermögen IMPULS 2030 für die Kosten der Errichtung des Helmholtz-Institut Kiel für Digitale Translationale Biomaterialentwicklung (DiTB) in Kiel bis zu 50.000.000 Euro zuzuführen, soweit die Zuführung gedeckt ist.**

**Begründung**

*Die Initiative von Hereon und der CAU Kiel für ein Helmholtz-Institut Kiel für Digitale Translationale Biomaterialentwicklung (DiTB) in Kiel verspricht eine hervorragende Ergänzung sowohl zu den wissenschaftlichen Stärken des Landes Schleswig-Holstein als auch zu den Zielen der Regionalen Innovationsstrategie im Spezialisierungsfeld Life Sciences. Die interdisziplinäre Forschung an Biomaterialien für Implantate, die zunehmend auf den individuellen Gesundheitszustand von Patienten zugeschnitten werden können, ist hochrelevant. Die Materialentwicklung wird durch die Digitalisierungsagenda signifikant beschleunigt und dieser Ansatz wird in dem vorgeschlagenen Helmholtz-Institut entlang der gesamten Prozess- und Wertschöpfungskette weiterentwickelt und in die klinische Anwendung überführt. Mit einer Entscheidung des im Oktober 2022 eingereichten Vollantrages wird im Juni 2023 gerechnet, so dass es einer Absicherung der möglichen Finanzierung im Haushaltsgesetz bedarf. Im Falle einer positiven Bescheidung des Antrags werden für die Jahre bis 2029 investive Mittel in Höhe von 50,0 Mio. Euro für die Errichtung eines Forschungsbaus nötig. Dazu kommen in der Aufbauphase (2023 bis Ende 2027) Gesamtkosten in Höhe von 12,6 Mio. Euro für den laufenden Betrieb, die im Einzelplan 07 abgebildet werden (2023: 1,0 Mio. Euro, 2024 und 2025 jeweils 3,0 Mio. Euro, 2026 und 2027 jeweils 2,8 Mio. Euro), bis die Überführung in die Bund-Länder-Finanzierung umgesetzt wird und Schleswig-Holstein 10 % der laufenden Kosten anteilig finanziert (550.000 Euro ab 2028 p.a.).*

**Gesetzestext**

**Begründung**

§ 9  
Struktur- und Funktionalreform

(1) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport** und mit Einwilligung des Finanzausschusses für die Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Kommunen im Rahmen der Struktur- und Funktionalreform Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Finanzministerium ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken zu versehen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport** und dem die Aufgabe abgebenden Ressort und mit Einwilligung des Finanzausschusses die zur Übertragung von Aufgaben des Landes auf den kommunalen Bereich oder zur Übertragung von Aufgaben auf Dritte im Rahmen der Struktur- und Funktionalreform erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel mit Haushaltsvermerken eingerichtet und in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingewilligt werden. In Höhe dieser zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sind in den betreffenden Einzelplänen Einsparungen, insbesondere bei den Personalausgaben und den sächlichen Verwaltungsausgaben, zu erbringen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses eine Verpflichtungserklärung gegenüber kommunalen Trägern und Dritten, die Landesbedienstete im Rahmen der Übertragung von Landesaufgaben im Rahmen der Struktur- und Funktionalreform übernehmen, für die Übernahme der zeitanteiligen Versorgungsbezüge dieser Beamtinnen und Beamten für die Zeit nach ihrer Versetzung an die kommunalen Träger oder Dritte abzugeben.



## Gesetzestext

## Begründung

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts die zur Struktur- und Funktionalreform erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel neu eingerichtet, Mittel und Verpflichtungsermächtigungen umgeschichtet, und die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken im Stellenplan angepasst und ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

### § 10

#### Deckungsfähigkeit und Rücklagen

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 und 2 LHO gilt zur Deckungsfähigkeit Folgendes:

1. Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54,
2. innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppen 6 bis 8.

Beide Regelungen gelten nur, soweit es sich nicht um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt.

(2) Dem Landespolizeiamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, dass das **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport** über die Regelung in Absatz 1 hinaus eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.



**Gesetzestext**

**Begründung**

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für die Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern. Die Mittel aus der Rücklage sind für Personalausgaben und für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugutekommen. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabebetitel.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 innerhalb eines Einzelplans Titel für die Zuführungen an Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern.

**Gesetzestext**

**Begründung**

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einzelplan 11 für die Zuführungen an Rücklagen, Entnahmen aus Rücklagen sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke mit Einwilligung des Finanzausschusses bis zur Höhe des strukturellen Überschusses gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), einzurichten und zu ändern, wenn die Vorgaben des § 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt sind. Der Deckungsnachweis erfolgt mit der Haushaltsrechnung. Der Finanzausschuss trifft seine Entscheidung zum Vorschlag des Finanzministeriums über die Zuführungen aus dem strukturellen Überschuss unverzüglich nach Feststellung des vorläufigen Haushaltsabschlusses. Entnahmen aus den Rücklagen gemäß Satz 1 sind ausschließlich zulässig zur Deckung von pandemiebedingten Mehrausgaben im Bereich Infektions- und Gesundheitsschutz, für den Verlustausgleich beim UKSH, zur Erstattung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten und Ganztagsbetreuung, für den Ausgleich von Einnahmeausfällen beim Öffentlichen Personennahverkehr, den Härtefallfonds des Landes sowie für die Beteiligung an Corona-Programmen des Bundes, insbesondere um Lernprogramme und weitere Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mitzufinanzieren.

§ 11

Stellenpläne und Stellenübersichten

(1) Die Einwilligung des Finanzministeriums nach § 49 Absatz 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie für die nach dem Überleitungstarifvertrag übergeleiteten Beschäftigten durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen, im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist bedingt sind.

## Gesetzestext

## Begründung

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, soweit Rechtsvorschriften oder Tarifverträge mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses im Haushaltsjahr **2023** zwangsläufig erfordern.

*Anpassung an das Haushaltsjahr.*

*Die Ermächtigung des bisherigen Absatz 4 des HG 2022 wird nicht mehr benötigt.*

### § 12 Leerstellen

(1) Die obersten Landesbehörden, die Landtagsverwaltung und der Landesrechnungshof dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger als sechs Monate aufgrund Gesetzes, Tarifvertrages oder Vereinbarung von ihrer Dienstleistungspflicht befreit sind und nach Wegfall des Befreiungsgrundes Anspruch auf Beschäftigung haben oder in den Ruhestand beziehungsweise in Rente gehen. Dasselbe gilt für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für einen begrenzten Zeitraum zur Landtagsverwaltung oder zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein oder von der Landtagsverwaltung abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.

(2) Das **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** kann für Lehrkräfte und schulische Assistenzkräfte Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auch dann ausbringen, wenn die Lehrkraft oder die schulische Assistenzkraft aus den in Absatz 1 genannten Gründen für weniger als sechs Monate von der Dienstpflicht befreit ist.

**Gesetzestext**

**Begründung**

(3) Für die Hochschulen gilt Absatz 1 mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums entsprechend.

§ 13

Ausbringung und Umsetzung von Planstellen  
und Stellen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 25 Planstellen und Stellen auszubringen; die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen; in den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen,
2. im Rahmen der Hochschulprogramme des Landes, des Bundes und/oder der Europäischen Union und für andere von Dritten durch Vereinbarung finanzierte Professuren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten, soweit die damit verbundenen Ausgaben gedeckt sind; über die Veränderungen ist der Finanzausschuss zu unterrichten; erfolgt die Finanzierung der zusätzlichen Planstellen und Stellen ausschließlich aus Landesmitteln, die im Rahmen von Hochschulprogrammen bereitgestellt werden, ist die Einwilligung des Finanzausschusses erforderlich,

**Gesetzestext**

**Begründung**

3. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für

a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder volldienstunfähige Lehrkräfte und

b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind,

bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten; die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers“ und können in andere Einzelpläne umgesetzt werden; in Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen; wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool); die in **2023** entstehenden Mehrbedarfe werden gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 75 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge - und zu 25 % vom jeweils aufnehmenden Ressort; das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen,

*Anpassung an das Haushaltsjahr.*

4. bei Vorliegen gesetzlicher Ansprüche (zum Beispiel Rückkehr aus Beurlaubungen, Arbeitszeiterhöhungen) zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten, sofern die Finanzierung gesichert ist; die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Schaffung von bis zu 78 zusätzlichen Ausbildungsplätzen, davon mindestens 16 für Kaufleute für Bürokommunikation, Mittel gegen Deckung an anderer Stelle des Haushalts bereitzustellen, gegebenenfalls die erforderlichen Titel einzurichten, Mittel umzusetzen und Stellen auszubringen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

## Gesetzestext

## Begründung

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Bedarf für das Kapitel 1319 neue Planstellen auszubringen, sofern dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses zum laufenden Betrieb des Landeslabors führt.

(4) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Zentralen Personalmanagement in der Staatskanzlei **bei den obersten Landesbehörden** insgesamt bis zu fünf zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (spätestens nach drei Jahren) zu versehende Planstellen oder Stellen bis zur Besoldungsgruppe A 14 beziehungsweise R 1 oder der entsprechenden Entgeltgruppe in den jeweiligen Einzelplänen ausbringen, soweit dies zur Erfüllung unvorhergesehener und dringender Aufgaben erforderlich ist und die Ausgaben hierfür im jeweiligen Einzelplan gedeckt werden. **Ab 2023 ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.**

(5) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Zentralen Personalmanagement in der Staatskanzlei insgesamt bis zu drei zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (spätestens nach vier Jahren) zu versehende Planstellen oder Stellen bis zur Besoldungsgruppe A 14 beziehungsweise R 1 oder der entsprechenden Entgeltgruppe in den jeweiligen Einzelplänen ausbringen, soweit diese zur Entsendung an Institutionen der Europäischen Union dienen. Die erforderlichen finanziellen Mehrbedarfe werden aus dem Einzelplan 11 bereitgestellt. **In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.**

*Der Ermächtigungsrahmen wird wieder zurückgeführt und auf insgesamt fünf Planstellen und Stellen beschränkt.*

*Der Ermächtigungsrahmen wird wieder zurückgeführt und auf insgesamt drei Planstellen und Stellen beschränkt.*

## Gesetzestext

## Begründung

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf der Grundlage von Dienstleistungsverträgen die Umsetzung von Finanzierungsaufgaben im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen für ~~die HSH Nordbank AG für die hsh finanzfonds AöR und~~ die hsh portfoliomanagement AöR wahrzunehmen. Das Finanzministerium darf in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, soweit die Finanzierung durch Entgelte für diese Tätigkeit erfolgt oder rechtsverbindlich zugesagt ist. Das Finanzministerium darf dafür erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten und ändern.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Justiz und Gesundheit** jährlich bis zu 50 zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (spätestens nach 30 Monaten) zu versehende Stellen für Referendarinnen und Referendare (Anw. LG 2.2) im Einzelplan 09 auszubringen und in die erforderlichen zusätzlichen Ausgaben einzuwilligen sowie die erforderlichen zusätzlichen Mittel in den Titel 0902 - 428 04 umzusetzen, soweit diese innerhalb des Einzelplanes gedeckt sind und soweit dies zur Vermeidung von Wartezeiten bei der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst erforderlich ist.

(8) Das Finanzministerium darf auf Antrag des **Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** Planstellen und Stellen für abzuordnende Lehrkräfte der Kapitel 0711 bis 0715 für die Kapitel 0701 und 0717 ausbringen.

(9) Das Finanzministerium darf auf Antrag des **Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** Planstellen und Stellen für abzuordnende Lehrkräfte im Kapitel **0703 MG 04** ausbringen.

*Streichung, da die HSH Nordbank AG und die hsh finanzfonds AöR nicht mehr existent sind. Die Ermächtigung für die hsh portfoliomanagement AöR wird vorsorglich beibehalten.*

*Die Ermächtigung des bisherigen Absatz 9 des HG 2022 wird nicht mehr benötigt.*

*Folgeänderung und neuer Einzelplan.*

*Die Ermächtigung des bisherigen Absatz 11 aus dem 2. NachtragsHG 2022 wird nicht mehr benötigt.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

§ 14

Ermächtigungen für sonstige Personal  
bewirtschaftende Maßnahmen

(1) In der Landesverwaltung sollen 20 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt die Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 „Ministerium“ kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Finanzministerium darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen umwandeln. Die Umwandlungen dürfen nicht zu Mehrausgaben führen.

(4) Ausgaben für die Vergabe von Leistungsstufen nach § 28 Absatz 6 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Leistungsstufenverordnung vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 597), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 815), dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aus den verbindlichen Personalkostenansätzen der Obergruppe 42 geleistet werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für partiell dienstunfähige Beamtinnen und Beamte, die bei anderen Einrichtungen weiterbeschäftigt werden können, bis zu 75 % der Personalausgaben zu Lasten des Kapitels 1105 und zugunsten eines Zuschusses an diese Einrichtung umzusetzen und zu diesem Zweck eventuell erforderliche Titel einzurichten.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Abbau von Personalüberhängen in der Landesverwaltung Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel umzusetzen.



**Gesetzestext**

**Begründung**

(7) Bei den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums freie und besetzbare Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte mit bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 700 Lehrkräfte in der Ausbildung. Jeweils drei freie und besetzbare Planstellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums mit einer Lehrkraft besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 100 Lehrkräfte.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit den bundeseinheitlich durchzuführenden Personalbedarfsberechnungen der Steuerverwaltung erforderlichen Änderungen in den Stellenplänen des Kapitels 0505 vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken in den Stellenplänen angepasst und maximal bis zu 20 Planstellen und Stellen ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zur Erhöhung der Ausgaben führen.

(9) Der durch Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Altersteilzeit nach § 63 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes freiwerdende Anteil einer Planstelle darf nicht wiederbesetzt werden. Im nächsten Haushalt ist die betreffende Planstelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen oder mit einem Vermerk „künftig wegfallend spätestens zum ...“ zu versehen. Als Zeitpunkt des spätesten Wegfalls ist das Ende der Altersteilzeit zu wählen. Abweichende Regelungen aus Vorjahren mit Bezug auf arbeits- und beamtenrechtliche Regelungen gelten für Fälle aus diesen Jahren fort. Für den Fall der Wiedereinführung der Altersteilzeit im Tarifbereich für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung gilt für Tarifbeschäftigte Entsprechendes.

## Gesetzestext

## Begründung

(10) Planstellen, die im laufenden Haushaltsjahr durch die Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung nach § 36 Absatz 4 Landesbeamten-gesetz frei werden, dürfen nicht wiederbesetzt werden. Im nächsten Haushalt ist die betreffende Planstelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen.

(11) Abfindungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in den jeweiligen Kapiteln zu Lasten der Titel der Gruppe 428 geleistet werden. Die betreffende Stelle darf im laufenden Haushaltsjahr nicht wiederbesetzt werden. Im nächsten Haushaltsjahr ist die Stelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(12) Die obersten Landesbehörden dürfen in den Kapiteln 0301 und 0720 und den Haushaltsplänen der Hochschulen Planstellen und Stellen heben, herabgruppieren und umwandeln. Das Finanzministerium und der Finanzausschuss sind jeweils zum 31. März für das abgelaufene Jahr von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren. Das **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** kann diese Befugnis für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hochschulen (Kapitel 0720 MG 06), mit Ausnahme der Hochschulmedizin (Tätigkeit am UKSH), übertragen.

(13) Das **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** wird ermächtigt, im Rahmen von Hochschulprogrammen oder von Drittmittel finanzierten Projekten für die Hochschulen auch mehrjährige Zeitverträge zuzulassen oder abzuschließen. Über die Veränderungen ist der Finanzausschuss jährlich zu unterrichten.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei einer sich abzeichnenden Budgetüberschreitung im Folgejahr eine Beförderungssperre für das jeweilige Ressort zu erlassen.

## Gesetzestext

## Begründung

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen der ressortübergreifenden Vermittlung von Beschäftigten auf anderweitig zu besetzende Planstellen oder Stellen mit dem Ziel des Abbaus von Personalüberhängen im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts Fortbildungsmittel umzusetzen.

(16) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung bis zu eine Beamtin oder einen Beamten des Verwaltungsdienstes unter Verzicht auf die Erstattung von Personalausgaben zur Verfügung zu stellen. Das **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport** wird ermächtigt, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz für den Fachbereich Polizei bis zu fünf Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppen 2.1 oder 2.2 unter Verzicht auf die Erstattung von Personalausgaben zur Verfügung zu stellen.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (Einzelplan 08) oder dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (Einzelplan 13)** im Rahmen von Personalmaßnahmen Haushaltsmittel und Planstellen zwischen der Hauptgruppe 4 des **Einzelplans 08 oder** des Einzelplans 13 und den Personalkostenzuschusstiteln **0802 - 671 23 MG 21, 0804 - 682 07 MG 03, 0804 - 682 08 MG 03, 1315 - 682 06 sowie 1315 - 682 07** umzusetzen.

*Anpassung an die geänderte Geschäftsverteilung der Epl. 08 und 13.*

(18) Soweit zur Deckung eines vorübergehenden unvorhergesehenen und unabweisbaren vordringlichen Personalbedarfs Planstellen und Stellen nach § 50 Absatz 2 und 4 LHO umgesetzt werden, wird das Finanzministerium ermächtigt, diese für den Zeitraum der Umsetzung zu heben und umzuwandeln. Der Finanzausschuss ist zum 31. März durch das aufnehmende Ressort für das abgelaufene Jahr von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren.

## Gesetzestext

## Begründung

(19) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Justiz und Gesundheit** im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bis zu insgesamt 15 im Kapitel 0902 ausgebrachte Stellen für Rechtspflegeanwärterinnen oder Rechtspflegeanwärter und Justizobersekretäranwärterinnen oder Justizobersekretäranwärter in Planstellen der LG 2.1 und LG 1.2 umzuwandeln sowie im Kapitel 0902 ausgebrachte Stellen für Auszubildende in die erforderlichen Stellen bei Titel 0902 - 428 01 umzuwandeln, soweit dies zur Übernahme der dafür ausgebildeten Nachwuchskräfte erforderlich ist.

(20) Die obersten Landesbehörden, die Landtagsverwaltung und der Landesrechnungshof dürfen zum Zwecke des Wissenstransfers Planstellen und Stellen unmittelbar vor dem Ausscheiden des jeweiligen Stelleninhabers bis zu einer Dauer von maximal sechs Monaten doppelt besetzen. Die daraus entstehenden Ausgaben sind grundsätzlich aus dem Personalbudget des jeweiligen Ressorts zu decken. In begründeten Einzelfällen kann das Finanzministerium auf Antrag die zur Deckung benötigten Haushaltsmittel aus dem Einzelplan 11 umsetzen. Die Ressorts können die Regelung auf ihren Geschäftsbereich ausweiten; die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Fälle gemäß Satz 4 sind aus dem eigenen Budget zu decken.

*Die Ermächtigung des bisherigen Absatz 21 des HG 2022 wird nicht mehr benötigt.*

(21) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, an Stelle von fünf Anwältinnen oder Anwältern für den mittleren Dienst (LG 1.2) im Einstellungsjahr **2023** fünf Regierungsinspektoranwältinnen oder Regierungsinspektoranwälter (LG 2.1) einzustellen und die Stellen entsprechend umzuwandeln.

*Anpassung an das Haushaltsjahr.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

(22) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, des **Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz** oder des **Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur** zur Steigerung der Attraktivität technischer Berufe Planstellen und Stellen zu heben sowie mit Zulagen zu versehen, soweit die damit verbundenen Ausgaben aus Titel 1111 - 971 07 gedeckt sind.

(23) Bei den berufsbildenden Schulen (**Kapitel 0703 MG 04**) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums freie und besetzbare Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte mit bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 70 Lehrkräfte in der Ausbildung. Jeweils drei freie und besetzbare Planstellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in den berufsbildenden Schulen (**Kapitel 0703 MG 04**) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums mit einer Lehrkraft besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 10 Lehrkräfte.

*Nach Änderung der Geschäftsverteilung neuer Einzelplan.*

## Gesetzestext

## Begründung

### § 15

#### Übernahme von geprüften Nachwuchskräften

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. bis zu 137 zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, **spätestens nach 18 Monaten**“ zu versehende Planstellen oder Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung in der Staatskanzlei, in der Justiz und dem Justizvollzug, in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein, beim **Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur**, im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, im Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, im Landeslabor sowie im Landesamt für Vermessung und Geoinformation abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben,

2. gemäß Nummer 1 ausgebrachte Planstellen oder Stellen mit unveränderter Laufzeit des jeweiligen kw-Vermerkes in einen anderen Einzelplan umzusetzen,

3. im Kapitel 0410 bis zu 100 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, **spätestens nach 18 Monaten**“ zu versehende Planstellen auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind,

*Durch die haushaltsgesetzliche Ermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, über den eigentlichen Bedarf an Planstellen und Stellen hinaus zusätzliche Planstelle und Stellen auszubringen, um Personen, die vom Land erfolgreich ausgebildet wurden, im Anschluss im Landesdienst beschäftigten zu können. Im Laufe des Haushaltsvollzuges sind freierwerdende Planstellen und Stellen mit diesen Nachwuchskräften zu besetzen; die zusätzlichen ausgebrachten Planstellen und Stellen fallen durch Realisierung der kw-Vermerk weg. Der sich hierdurch ergebende Zeitraum der über den Bedarf hinausgehenden Ausstattung mit Planstellen und Stellen ist möglichst kurz zu halten. Die Frist bis zum spätestens Wegfall der Planstellen und Stellen wird daher von fünf Jahre auf 18 Monate verkürzt.*

*Durch die haushaltsgesetzliche Ermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, über den eigentlichen Bedarf an Planstellen und Stellen hinaus zusätzliche Planstelle und Stellen auszubringen, um Personen, die vom Land erfolgreich ausgebildet wurden, im Anschluss im Landesdienst beschäftigten zu können. Im Laufe des Haushaltsvollzuges sind freierwerdende Planstellen und Stellen mit diesen Nachwuchskräften zu besetzen; die zusätzlichen ausgebrachten Planstellen und Stellen fallen durch Realisierung der kw-Vermerk weg. Der sich hierdurch ergebende Zeitraum der über den Bedarf hinausgehenden Ausstattung mit Planstellen und Stellen ist möglichst kurz zu halten. Die Frist bis zum spätestens Wegfall der Planstellen und Stellen wird daher von fünf Jahre auf 18 Monate verkürzt.*

## Gesetzestext

## Begründung

**4. im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Zentralen Personalmanagement in der Staatskanzlei einen nach Nummer 1 und 3 ausgebrachten kw-Vermerk um bis zu 18 Monate auf maximal 36 Monate zu verlängern, soweit eine andere freie Planstelle oder Stelle zur Besetzung durch eine übernommene Nachwuchskraft nicht zur Verfügung steht.**

*Mit der Neuregelung in Nummer 4 wird sichergestellt, dass zukünftig infolge der Fristverkürzungen bei den Nummern 1 und 3 bereits übernommene Nachwuchskräfte auch weitere 18 Monate auf Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk geführt werden, soweit im Einzelfall eine freie besetzbare Planstelle oder Stellen nicht verfügbar ist. Der Versetzung der Nachwuchskraft an eine Dienststelle mit geeigneten freien besetzbaren Planstellen und Stellen ist der Vorzug vor einer Verlängerung des kw-Vermerks nach Nummer 4 zu geben.*

## § 16

### Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 3 und 4 LHO in folgenden Fällen zulassen:

1. Zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken;
2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß **§ 1 Absatz 5** des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafenumflächen und errichteten Bauwerken geworden ist; § 64 Absatz 2 und 3 LHO finden insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5.000 qm ist bei Übertragung des Eigentums der Finanzausschuss vor Einwilligung zu unterrichten;
3. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsrechte an Landesgrundstücken auf die Universität zu Lübeck im Rahmen der Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität;

*Redaktionelle Anpassung an eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes vom 02.06.2021.*



## Gesetzestext

## Begründung

4. zur mietzinsfreien Überlassung von landeseigenen Liegenschaften an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit und solange diese der Unterbringung von Asylsuchenden, Flüchtlingen (Erst- und Anschlussunterbringung) **und Kriegsvertriebenen aus der Ukraine** dienen; die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand ohne Übernahme von Herrichtungs- oder Unterhaltungskosten.

*Die Ermächtigung soll um den Personenkreis der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine ergänzt werden.*

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 250.000 Euro bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.

(4) Das **Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur** wird ermächtigt, den Pächterinnen und Pächtern von landeseigenen Fischereigehöften vertraglich den Ersatz von Kosten für Renovierungsarbeiten sowie für Um- und Einbauten zuzusichern. Bei Inanspruchnahme sind die Ausgaben zu decken.



**Gesetzestext**

**Begründung**

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** ein landeseigenes Grundstück in Lübeck (noch zu vermessende Teilfläche der Flur 4 in der Gemarkung Strecknitz) für die Erweiterung einer Fraunhofer-Einrichtung an die Fraunhofer-Gesellschaft zu veräußern.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** oder des **Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung** zum Zweck der Errichtung preisgünstigen studentischen Wohnraums sowie zur Errichtung von Kindertagesstätten Erbbaurechte an Grundstücken unter teilweise oder vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** die landeseigene Liegenschaft Klaus-Groth-Platz 2 in Kiel für die Nutzung als Tagesklinik für Psychosomatik und Psychotherapie und die landeseigene Liegenschaft Niemansweg 4 in Kiel für die Nutzung als Psychotherapeutische Ambulanz an die Zentrum für Integrative Psychiatrie ZIP gGmbH zu veräußern.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport** zum Zweck der Schaffung bezahlbaren Wohnraums landeseigene Grundstücke auf Sylt an die Gemeinde Sylt zu veräußern oder mit einem Erbbaurecht zu belasten. Ein Preisnachlass kann bis zu einem symbolischen Kaufpreis von 1 Euro gewährt werden oder es kann auf einen Erbbauzins teilweise oder vollständig verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein vollständiger Wertausgleich durch Belegungsrechte für Landesbedienstete sichergestellt ist.

*Die Ermächtigung des bisherigen Absatz 9 des HG 2022 wird nicht mehr benötigt.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** ein Grundstück an der Maria-Goeppert-Straße in Lübeck (noch zu vermessende Teilfläche der Flur 12 in der Gemarkung St. Jürgen) für die weitere Ausbauplanung der Fachhochschule Lübeck zu erwerben oder gegen ein landeseigenes Grundstück zu tauschen. Darüber hinaus soll im Rahmen der Auflösung der provisorischen Bustrasse ein landeseigenes Grundstück an die Stadt Lübeck übergehen (Tausch oder Veräußerung). Wegen der vorgesehenen Übernahme der Straßenbaulast durch die Stadt Lübeck ist eine Veräußerung auch zu einem unterhalb des ermittelten Verkehrswerts liegenden Käuferlöses vorzusehen.

*Folgeänderung.*

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, an der landeseigenen Liegenschaft in Kiel Flur 17, Flurstück 734, Flur 18, Flurstücke 472 und 474 der Gemarkung Kiel-N sowie Flur 18, Flurstücke 541, 546, 544 und 549 der Gemarkung Kiel-N, in Größe von insgesamt 7.684 qm, Postanschrift Lorentzendam 6-8, ein Erbbaurecht zu Gunsten der Urbane Impulse GmbH, Kiel, oder einer seitens der Nutzer der „Alten Mu“ noch zu gründenden Genossenschaft für Wohnen und/oder Arbeiten bestellen, wenn vertraglich sichergestellt ist, dass ein wirtschaftlich tragfähiges, genehmigungsfähiges Konzept vorliegt, das der dort angesiedelten kreativen Szene eine dauerhafte Perspektive erhält und dass zu diesem Zweck eine konzeptentsprechende Nutzung langfristig festgeschrieben sowie die Spekulation mit Grund und Boden sowie aufstehenden Gebäuden der genannten Liegenschaft ebenso langfristig ausgeschlossen und eine anteilige Nutzung für den sozial verträglichen Wohnungsbau festgeschrieben ist. Der Erbbauzins wird auf Grundlage einer Wertermittlung und in Abhängigkeit der geplanten Nutzungsarten und Nutzungsanteile ermittelt. Die Bewertung erfolgt durch die GMSH.

*Folgeänderung.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

(11) Das Finanzministerium darf abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 LHO zur verbilligten Beschaffung von Bauland gestatten, dass landeseigene Grundstücke an Kommunen oder Dritte unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel fünf Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, mindestens zu zwei Dritteln zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Eine Quotierung ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass mindestens zwei Drittel der neu entstandenen Wohneinheiten dem oben genannten Zweck entsprechen. Der Einwilligung des Landtags nach § 64 Absatz 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Finanzministeriums. Unterbleibt die Bebauung, ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land rückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

*Folgeänderung.*

**§ 17**

**Sonstige Vermögensgegenstände**

(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 3 und 4 LHO zulassen

1. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,

**Gesetzestext**

**Begründung**

2. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert,
3. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an bislang von der Universität zu Lübeck genutzten beweglichen Vermögensgegenständen und zur unentgeltlichen Abtretung von der Universität zu Lübeck verwalteter Nutzungsrechte im Rahmen der Umwandlung zur Stiftungsuniversität,
4. zur Übertragung des Eigentums an einem dem Behördenzentrum Itzehoe zuzuordnenden Bronzerelief (Kunst am Bau) an die Kulturstiftung Itzehoe für einen symbolischen Preis von 1 Euro,
5. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an Containern, die ursprünglich für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen vorgesehen waren, an
  - a) schleswig-holsteinische Kommunen für Aufgaben der Daseinsvorsorge,
  - b) in Schleswig-Holstein befindliche Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft,
  - c) als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannte Körperschaften mit Sitz in Schleswig-Holstein zur Verfolgung ihrer als gemeinnützig anerkannten Zwecke;

die Überlassung der Container erfolgt nach vorheriger Bestätigung der Entbehrlichkeit durch das **Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung** ohne jegliche Gewährleistungsverpflichtung des Landes und ohne Übernahme weiterer Kosten, zum Beispiel für Transport, Schaffung der Infrastruktur, Rückbau und Unterhaltung,

**Gesetzestext**

**Begründung**

6. zur Veräußerung von Containern unter ihrem vollen Wert nach vorheriger Bestätigung der Entbehrlichkeit durch das **Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung**; sofern dabei im Einzelfall vom vollen Wert um mehr als 50.000 Euro abgewichen wird, bedarf die Veräußerung der Zustimmung des Finanzausschusses,

7. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an Einrichtungsgegenständen für Erstaufnahmeeinrichtungen sowie Hygieneartikeln, die ursprünglich für Asylsuchende und Flüchtlinge vorgesehen waren, an

a) schleswig-holsteinische Kommunen für Aufgaben der Daseinsvorsorge,

b) in Schleswig-Holstein befindliche Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft,

c) als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannte Körperschaften mit Sitz in Schleswig-Holstein zur Verfolgung ihrer als gemeinnützig anerkannten Zwecke,

d) die schleswig-holsteinischen Landesverbände der Hilfeleistungsorganisationen im Katastrophenschutz;

die Überlassung der Einrichtungsgegenstände und Hygieneartikel erfolgt ohne jegliche Gewährleistungsverpflichtung des Landes und ohne Übernahme weiterer Kosten, zum Beispiel für Transport, Aufbau und Unterhaltung,

8. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an den vom Archäologischen Landesamt gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz als Landeseigentum in Besitz genommenen und an die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf zur dauerhaften Aufbewahrung, Pflege und Erforschung übergebenen Objekte,

**Gesetzestext**

**Begründung**

9. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an den von der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek per Schenkungsvertrag übernommenen Künstlerbüchern aus der Schenkung Siegl/Schlumbaum an die Stiftung Eutiner Landesbibliothek. Die Überlassung erfolgt ohne Übernahme weiterer Kosten, zum Beispiel für Transport.

§ 18

Bürgschaften und andere  
Sekundärverpflichtungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 500.000.000 Euro nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Finanzministerium gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 500.000.000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 75.000.000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

**Gesetzestext**

**Begründung**

(4) Das Finanzministerium darf gemeinsam mit dem **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein, der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf, der Stiftung Schloss Eutin, der Kunsthalle zu Kiel der Christian-Albrechts-Universität überlassenen Leihgaben Landesgarantien und in Ausnahmefällen verschuldensunabhängige Haftungen bis zur Höhe von insgesamt 300.000.000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Das Nähere regelt das **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** in Abstimmung mit dem Finanzministerium in einer Richtlinie.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (IT-VSH) im Rahmen einer Vereinbarung eine teilweise Haftungsfreistellung durch das Land Schleswig-Holstein von der Trägerhaftung für Dataport nach § 2 Absatz 5 des Dataport-Staatsvertrages vom 27. August 2003, Anlage zum Gesetz vom 15. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 557), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 27. September 2013, Anlage zum Gesetz vom 1. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 511), bis zu einer Gesamthöhe von 10.000.000 Euro zuzusichern. Durch geeignete Regelungen ist sicherzustellen, dass das Land Schleswig-Holstein von der IT-VSH erst in Anspruch genommen werden kann, wenn der Anteil der IT-VSH an dem Stammkapital von Dataport aufgebraucht ist.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein für Forderungen der Projektgesellschaft Immobilienpartner UKSH GMBH gemäß § 16.4.1 des am 30. September 2014 geschlossenen ÖPP-Vertrages eine Bürgschaft zu übernehmen. Die Gesamthöhe dieser Bürgschaft darf 50.000.000 Euro nicht überschreiten. Inanspruchnahmen aus Vorjahren sind anzurechnen.

## Gesetzestext

## Begründung

(7) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Förderinstituten im Land die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen der Förderprogramme zur Abmilderung der Folgen der stark gestiegenen Energiepreise zugesagten Beteiligungen, Darlehen und übernommenen Bürgschaften gewährleisten. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen des Landes darf 500.000.000 Euro nicht übersteigen. **In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.** Das Finanzministerium darf für die Gewährung der in Satz 1 genannten Sicherheitsleistungen auf Antrag der fachlich zuständigen Ministerien erforderlich werdende Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

### § 19

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

(1) Das **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport** wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Beihilfeansprüche von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, für die gemäß versicherungsmathematischem Gutachten zum Jahresabschluss jeweils berechnete erforderliche Höhe abzugeben.

(2) Das **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Investitionsbank mit der Umsetzung eines Wohnungsbauprogrammes für Menschen mit geringem Einkommen zur Schaffung von preisgünstigen Wohnungen zu beauftragen und der Investitionsbank die Erstattung der aus der Refinanzierung entstehenden Zinsen zuzusagen.

*Die Regelung aus dem 3. NachtragsHG 2022 ist weiter erforderlich, wobei Inanspruchnahmen aus den Vorjahren anzurechnen sind.*

*Der bisherige Absatz 2 des HG 2022 wurde übertragen nach § 25 Absatz 4.*

*Folgeänderung.*



**Gesetzestext**

**Begründung**

**(3) Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport** darf sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Investitionsbank verpflichten, Darlehen, die die Investitionsbank ab dem 1. Januar 2016 im Zusammenhang mit dem Wohnungsbauprogramm für Menschen mit geringem Einkommen zur Schaffung von preisgünstigen Wohnungen gewährt, auf Anforderung der Investitionsbank zum Nennwert zu übernehmen.

*Folgeänderung.*

*Die bisherigen Absätze 5, 7 und 8 des HG 2022 wurden übertragen nach § 26 Absätze 1, 2 und 3.*

*Der bisherige Absatz 6 des HG 2022 wurde übertragen nach § 21 Absatz 1.*

**(4) Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) mit der Errichtung und der Umsetzung eines Baulandfonds („Aktiver Baulandfonds Schleswig-Holstein“) zur Unterstützung der Kommunen durch Darlehensvergabe bis zu einer Höhe von 100.000.000 Euro beim Erwerb von Grundstücken zum Zwecke der Wohnraumschaffung zu beauftragen und der IB.SH die Erstattung der aus der Refinanzierung entstehenden Zinsen zuzusagen. Der voraussichtliche Abrechnungsbetrag ist jeweils im Folgejahr - erstmalig 2022 - im Haushalt zu veranschlagen. Die Deckung der Ausgaben erfolgt vorrangig bis zur Höhe von derzeit 13.000.000 Euro aus den Flächenmanagement-Mitteln des **Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**. Die von der IB.SH gewährten Darlehen dürfen eine Laufzeit von maximal 15 Jahren haben.

*Folgeänderung.*

**(5) Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport** wird ermächtigt, gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein die Übernahme von im Jahr 2036 bestehenden Verlusten aus ausgefallenen Darlehen des nach Absatz 11 errichteten Baulandfonds bis zu einer Höhe von 20 v. H. der Darlehenssumme zu erklären. Die Darlehen dürfen in der Summe 100.000.000 Euro nicht übersteigen.

*Folgeänderung.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

**(6) Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur die erforderlichen Erklärungen zum Abschluss einer Grundsatzvereinbarung (Letter of Intent) gegenüber dem Wasserverband Nord zur Beteiligung des Landes an einer neuen Trinkwasserleitung zwischen dem Festland und der Insel Pellworm abzugeben.**

*Eine verlässliche Trinkwasserversorgung ist Grundlage für die dauerhafte Bewohnbarkeit sowie die landwirtschaftliche und touristische Nutzung der Insel Pellworm. Die öffentliche Wasserversorgung ist wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Das Land setzt sich ein für die Schaffung gleicher Lebensverhältnisse im ganzen Land. Der später im Rahmen einer rechtsverbindlichen Vereinbarung auf Basis einer noch zu beschließenden Verpflichtungsermächtigung festzusetzende Landesanteil darf 50 % der nach Abzug des Anteils des Wasserverbands Nord verbleibenden Kosten nicht überschreiten.*

§ 20

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich  
des Finanzministeriums

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Fachbereich Steuerverwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz das notwendige Personal, insgesamt bis zu 11 Personen, gegen Kostenübernahme zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Finanzministerium darf im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Tierseuchen gegen Deckung zusätzliche Haushaltsmittel bereitstellen, erforderliche neue Titel einrichten und Haushaltsmittel umsetzen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Umstellung des Kapitals (Grund-, Stiftungs-, Stammkapital) der Beteiligungen des Landes auf den Euro Kapitalerhöhungen vorzunehmen, die erforderlich sind, den gesetzlichen Vorgaben unter Beibehaltung der bestehenden Anteilsrelationen zu entsprechen.

**Gesetzestext**

**Begründung**

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Aufgabenerledigung der Fachaufsicht Geschäftsbereich Bundesbau durch das Amt für Bundesbau erforderlichen Anpassungen aufgrund sich ändernder Aufgaben und Bauvolumina vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken sowie im Einvernehmen mit dem Bund Planstellen und Stellen ausgebracht oder geändert werden, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit den öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaften eine Vereinbarung über die Verteilung von Versorgungslasten bei Wechsel von Beamtinnen und Beamten oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zwischen dem Land und den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften abzuschließen, die den Regelungen des Versorgungslastenteilungsgesetzes vom 3. Juni 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 493) entspricht.

(6) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sondervermögen des Landes sowie der Umsetzung der aus diesen Sondervermögen finanzierten Programme Titel und Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(7) Kassengeschäfte für die von der Investitionsbank Schleswig-Holstein verwalteten Sondervermögen des Landes dürfen vom Finanzministerium - Landeskasse - wahrgenommen werden. Das Nähere, insbesondere die Sicherstellung des Zahlungsausgleichs zum Jahresende, ist zwischen dem Finanzministerium und der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu vereinbaren.

## Gesetzestext

## Begründung

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit einer Neuausrichtung des strategischen Personalmanagements erforderlichen Änderungen in den Stellenplänen des Einzelplans 05 vorzunehmen. Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke dürfen umgesetzt oder geändert werden. Die daraus resultierenden Mehrausgaben sind aus dem zur Verfügung stehenden Personalausgabenbudget des Einzelplans 05 zu finanzieren.

(9) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport** zur Umsetzung des kommunalen Infrastrukturprogramms erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, soweit die Finanzierung gedeckt ist.

*Die Ermächtigung des bisherigen Absatz 10 des HG 2022 wird nicht mehr benötigt, da die hsh finanzfonds AöR zum 31.08.2022 aufgelöst worden ist, so dass mit ihr keine Vereinbarungen mehr geschlossen werden können.*

*Die Ermächtigungen der bisherigen Absätze 11 und 12 des HG 2022 werden nicht mehr benötigt, da mit der Beendigung der hsh finanzfonds AöR in 2022 alle mit dem Verkauf der ehemaligen HSH Nordbank AG zusammenhängenden „Erlöse“ auf das Land übergegangen sind.*

## Gesetzestext

## Begründung

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs der hsh portfoliomanagement AöR ~~oder der hsh finanzfonds AöR~~ Darlehen an diese bis zur Höhe von insgesamt 1.000.000.000 Euro zu gewähren. Die gewährten Darlehen sind schnellstmöglich, spätestens nach sechs Monaten ab Gewährung zurückzuzahlen. Sie sind marktüblich zu verzinsen. Der damit verbundene Finanzierungsbedarf des Landes darf durch Kassenverstärkungskredite gedeckt werden. Eine Anrechnung auf die Ermächtigung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 findet nicht statt. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken auszubringen oder zu ändern.

*Streichung, da die die hsh finanzfonds AöR nicht mehr existent ist. Die Ermächtigung für die hsh portfoliomanagement AöR wird vorsorglich beibehalten.*

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, nach der Auflösung der hsh finanzfonds AöR für nachfolgende Ausgaben die erforderlichen Titel und Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern sowie zusätzliche Ausgaben ~~bis zu einem Betrag von 150.000 Euro~~ zu leisten, soweit die Finanzierung ~~durch Mehreinnahmen bei Titel 0506 – 121 01~~ gedeckt ist.

*Die Ermächtigung des bisherigen Absatz 14 aus dem 1. NachtragsHG 2022 wird nicht mehr benötigt.*

*Die Regelung aus dem 3. NachtragsHG 2022 ist weiter erforderlich, da ggf. noch diesbezügliche Rechnungen Anfang 2023 kommen könnten und dann zu bezahlen sind. Streichung des Einnahmebezugs, da in 2023 keine weiteren Einnahmen aus dem hsh finanzfonds AöR-Restvermögen zu erwarten sind.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

§ 21

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

**(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz wird ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen oder entsprechende Zahlungen zu leisten, soweit diese im Rahmen der bestehenden Ausgabeermächtigungen eingelöst werden können. Diese Ermächtigung gilt für folgendes gemeinsam mit der EU finanzierte Programm:**

**Programm des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (E-LER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 S. 487, zuletzt ber. 2016 ABl. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 (ABl. L 53 S. 14), sowie das Folgeprogramm.**

*Übertragen von § 19 Abs. 6 infolge Änderung der Geschäftsverteilung.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Aufgabenübertragungsverträge mit der Investitionsbank gemäß § 8 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), zur Übertragung der verwaltungsmäßigen Durchführung der EU-Förderprogramme der „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit“ (INTERREG) abzuschließen. Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz wird des Weiteren ermächtigt, gegenüber der EU Gewährleistungen für die Beteiligung von Partnern aus Schleswig-Holstein an den Förderprogrammen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit“ bis zu einem Betrag von 15.000.000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

*Übertragen von § 25 Abs. 2 infolge Änderung der Geschäftsverteilung.*

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit den Wasserstoffprojekten „GREATER4H“ und „STRINGH2Act“ erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen, zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie Planstellen und Stellen umzusetzen, zu heben oder umzuwandeln, soweit die Finanzierung der Maßnahme im Einzelplan 08 gedeckt ist.

*Übertragen von § 25 Abs. 5 infolge Änderung der Geschäftsverteilung und Aktualisierung der Projektbezeichnungen.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

**(4) Das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz und das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur werden ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen oder entsprechende Zahlungen zu leisten, soweit diese im Rahmen der bestehenden Ausgabeermächtigungen eingelöst werden können. Diese Ermächtigung gilt für folgende gemeinsam mit der EU finanzierten Programme:**

*Übertragen von § 27 Abs. 2 infolge Änderung der Geschäftsverteilung.*

**1. Programm des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der jeweils aktuellen Fassung sowie das Folgeprogramm,**

**2. Operationelles Programm für Deutschland für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI-Nr. 2014 DE14MFP001) gemäß Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 in der jeweils aktuellen Fassung sowie des Deutschen Programms für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) 2021 bis 2027 (CCI-Nr. 2021DE14MFPR001) gemäß Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 in der jeweils aktuellen Fassung.**

*Redaktionelle Änderung.*



**Gesetzestext**

**Begründung**

(5) Das **Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz** wird ermächtigt, eine **Freihalteerklärung gegenüber den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Pensionsansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von 255.000 Euro und für anteilige Pensionsbeihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von 30.000 Euro abzugeben.**

*Übertragen von § 27 Abs. 4 infolge Änderung der Geschäftsverteilung.*

(6) Das **Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz** wird ermächtigt, gegenüber der **Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein** auf die **Abführung von Einnahmen aus Gebühren, Bußgeldern und sonstigen Erlösen, die über den in die Berechnung des Zuschusses bei Titel 0802 - 671 23 MG 21 eingestellten Einnahmebetrag hinausgehen, zu verzichten, soweit diese zusätzlichen Einnahmen zur Deckung von notwendigen Kosten der Landwirtschaftskammer aus der Wahrnehmung der Weisungsaufgabe verwendet werden.**

*Übertragen von § 27 Abs. 7 infolge Änderung der Geschäftsverteilung.*

**§ 22**

**Hochschulen und Forschungsinstitute**

(1) Das **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die staatlichen Hochschulen des Landes ermächtigen, zur Beteiligung an zu gründenden oder bereits bestehenden Gesellschaften **Geschäftsanteile jeweils bis zur Höhe von 25.000 Euro gegen Deckung zu leisten sowie die erforderlichen Ausgabebetitel einrichten.**

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das **Universitätsklinikum Schleswig-Holstein** in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen und das Nähere mit dem **Universitätsklinikum** zu vereinbaren.

## Gesetzestext

## Begründung

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten der Stiftung Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung (GEOMAR) unter vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** für den Umwandlungsprozess der Universität Lübeck in eine Stiftungsuniversität und für den Betrieb der Stiftungsuniversität erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Die Ermächtigung des bisherigen Absatz 5 des HG 2022 wird nicht mehr benötigt.*

(5) Das **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vertragliche Vereinbarungen über die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Gebäuden der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Osterrönfeld, die von der Fachhochschule Kiel genutzt werden, zu schließen. Es kann entweder die Durchführung von Maßnahmen durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein oder die Durchführung als Landesbaumaßnahmen vorgesehen werden. Zur Umsetzung des Vertrages kann das Finanzministerium erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern, in zusätzliche Ausgaben einwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vornehmen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

*Folgeänderung.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

(6) Auf Antrag der staatlichen Hochschulen des Landes darf das **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** im Einvernehmen mit dem Finanzministerium neue Planstellen und Stellen einrichten sowie kw-Vermerke streichen, die in den Stellenplänen und -übersichten der Hochschulen aufzunehmen sind, soweit die Hochschulen eine zwischen dem **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** und dem Finanzministerium abgestimmte langfristige Personalplanung vorlegen. Zur Deckung dringender Bedarfe können im Vorwege bis zu 30 Planstellen und Stellen ausgebracht werden.

*Folgeänderung.*

(7) Auf Antrag der staatlichen Hochschulen des Landes darf das **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** im Einvernehmen mit dem Finanzministerium neue befristete Planstellen und Stellen einrichten, die in den Stellenplänen und -übersichten der Hochschulen aufzunehmen sind, sofern die zusätzlichen Ausgaben durch Titel 0720 - 685 42 MG 04 gedeckt sind.

*Folgeänderung.*

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** zur Sicherstellung eines geeigneten Insolvenzschutzes für die Arbeitszeitregelungen über Langzeitkonten bei der Max-Planck-Gesellschaft Bürgschaften und Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro zu übernehmen.

*Folgeänderung.*

(9) Das **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Aufbau eines Schiffspools Wasserfahrzeuge kostenlos einer Betreibergemeinschaft für deutsche Forschungsschiffe übereignen. Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur die entsprechenden Titel einrichten und aus dem Kapitel 0723 TG 62 und 64 Mittel umsetzen.

*Folgeänderung.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

(10) Für die Beteiligung des Landes an der Deutschen Allianz für Meeresforschung darf das Finanzministerium auf Antrag des **Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern, soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

*Folgeänderung.*

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** zur anteiligen Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) für die Entwicklung von integrierten Systemen zur energieeffizienten und emissionsarmen Bereitstellung von Strom sowie Wärme und Kälte für Fracht- und Passagierschiffe erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten oder zu ändern, in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen sowie eine Planstelle oder Stelle einzurichten, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Folgeänderung.*

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein die Kostenübernahme für einzelne durch das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein zunächst vorzufinanzierende Investitionsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 oder § 92 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), bis zu einer Höhe von insgesamt 150.000.000 Euro rechtsverbindlich zuzusagen. Zusagen aus den Vorjahren sind anzurechnen. Die Auszahlung soll ab dem Haushaltsjahr 2026 in jährlichen Raten in Höhe von mindestens 25.000.000 Euro erfolgen. Eine Erhöhung des Ansatzes ist zulässig, soweit die Finanzierung gedeckt ist.

*Folgeänderung.*

*Die Ermächtigung des bisherigen Absatz 14 des HG 2022 wird nicht mehr benötigt.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

**(13)** Das **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Zusammenhang mit dem OP EFRE S-H 2021-2027 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten oder ändern, sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Folgeänderung.*

**(14)** Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** und nach Einwilligung des Finanzausschusses zum Zwecke der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Unterstützung von Projekten von Fraunhofer Einheiten in Schleswig-Holstein erforderlich werdende Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu 2.000.000 Euro einwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Folgeänderung.*

**(15)** Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** und mit der Staatskanzlei zum Zwecke der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Unterstützung von Projekten für die Digitalisierung in Schleswig-Holstein erforderlich werdende Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Folgeänderung.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

**(16) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Umsetzung der Auswirkungen einer Neuregelung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGLB. I S. 4335), erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten oder ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Der Gesamtbetrag der Zuschüsse für investive Maßnahmen darf 4.000.000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Zuschüsse für Forschung und Lehre in der klinischen Medizin, die aus der voraussichtlichen Neuregelung entstehen, darf 2.754.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Die Zuschüsse verringern sich um Beträge, die vom Bund für den jeweiligen Zweck bereitgestellt werden.

*Folgeänderung.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

**(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten der Fraunhofer-Gesellschaft für das Gelände der ehemaligen Gesellschaft für Marine Aquakultur mbH (GMA) in Büsum unter vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.**

*Die GMA wurde zum 01.01.2022 in die Fraunhofer-Gesellschaft mbH integriert. Es bestehen langjährige Forschungs Kooperationen zwischen beiden Einrichtungen und somit ist insbesondere vor dem Hintergrund zurückgehender Forschungsaufträge während der Corona-Pandemie die Zusammenarbeit zu verstärken und die Expertise auf dem Gebiet der marinen Aquakultur in einer gemeinsamen Einrichtung innerhalb der Fraunhofer-Gesellschaft zu bündeln und damit Synergien zu heben.*

*Die Integration ist für den Wissenschaftsstandort SH von großer Bedeutung, denn damit wird eine deutliche sichtbarere Institution mit einem erheblich erweiterten Netzwerk entstehen, die mehr Kooperationen, mehr Drittmitteleinnahmen und mehr Industriekontakte hervorbringen wird. Die GMA erhält mit dieser Integration eine attraktive Zukunftsperspektive, eingebettet in einer der größten Forschungsorganisationen weltweit. Zudem wird die vom Land ausdrücklich gewünschte stärkere Vernetzung der größten Hochschule des Landes mit der außeruniversitären Forschung gestärkt.*

*Bund und Sitzland finanzieren größere Investitionen für Neu- und Erweiterungsbauten, Grunderwerb, Bau und Erstausrüstung je zur Hälfte. Gemäß GWK sollen bundes- oder landeseigene Liegenschaften i.d.R. unentgeltlich überlassen werden. Auf die Erhebung des Erbbauzinses soll deshalb verzichtet werden.*

**(18) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Zusammenhang mit der Etablierung eines Schleswig-Holsteinischen Wissenschaftspreises erforderlich werdende Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.**

*Die Spitzenforschung aller Hochschularten soll stärker gefördert und sichtbarer gemacht werden. Dies soll u.a. durch die Konzeptionierung eines jährlich zu vergebenden schleswig-holsteinischen Wissenschaftspreises geschehen. Nach Abschluss der Konzeptionierungsphase ist es nicht ausgeschlossen, dass haushaltstechnische Anpassungen notwendig werden, so dass unterjährig eine Flexibilität zur Veränderung der Veranschlagung erforderlich ist.*



**Gesetzestext**

**(19) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren zur Exzellenzstrategie der schleswig-holsteinischen Hochschulen Zusagen zur erforderlichen Antragsunterstützung und für die damit verbundenen Ausgaben abgeben. Im Falle der erfolgreichen Bewerbung dürfen die für die damit einhergehende Kofinanzierung des Landes an der Finanzierung der Exzellenzcluster und der Exzellenzuniversität gemäß der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken eingerichtet oder geändert sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen eingewilligt werden, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Dies gilt entsprechend für eine ergänzende Grundausstattung der erfolgreich eingeworbenen Exzellenzcluster.**

**Begründung**

*Die erforderliche Unterstützung der Exzellenzstrategie bedarf einer Absicherung im Haushalt 2023. Im Antragsverfahren werden Finanzierungszusagen der Sitzländer an die Koppelung des Erfolges im Wettbewerb erwartet. Die finanziellen Aufwendungen können insoweit noch nicht genau beziffert werden. Um unterjährig handlungsfähig sein zu können und der CAU die erforderliche Unterstützung zu gewähren, ist eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung erforderlich. Für die Antragsunterstützung wird für den Zeitraum 2025 bis 2032 mit insgesamt 28,5 Mio. Euro kalkuliert, im Falle einer erfolgreichen Bewerbung als Exzellenzuniversität würden von 2026 bis 2032 voraussichtlich weitere 5,5 Mio. Euro je Jahr (insgesamt bis zu 38,5 Mio. Euro) anfallen.*



**Gesetzestext**

**Begründung**

§ 23

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Verkehrsunternehmen, Fahrzeugvorhaltesgesellschaften und Finanziers Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen. Hierzu gehören auch Garantien des Landes, mit denen es umfassend die Risiken aus der Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen, auch einrede- und einwendungsfrei, übernimmt. Darüber hinaus können Vereinbarungen über die Beteiligung des Landes an Fahrzeugvorhaltesgesellschaften zwecks Abwendung drohender Insolvenz oder einer sonstigen Krisensituation getroffen werden.

(2) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

**Gesetzestext**

**Begründung**

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der Freien und Hansestadt Hamburg, schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, über die Einführung eines landesweit geltenden Tarifsystems zur transparenteren ÖPNV-Nutzung sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

(4) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 **Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622)**, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt ist.

*Redaktionelle Anpassung.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen Verträge schließen mit der Zusage, sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an den Planungskosten für Schieneninfrastrukturmaßnahmen zu beteiligen sowie im Falle der Nichtrealisierung der betreffenden Maßnahmen den Eisenbahninfrastrukturunternehmen diese zu erstatten, wenn das jeweilige Projekt aus Gründen, die das Land zu vertreten hat, nicht realisiert wird. Zudem dürfen Vereinbarungen mit dem Bund, der Freien und Hansestadt Hamburg und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Finanzierung der Realisierung von Eisenbahninfrastrukturprojekten getroffen werden. Außerdem dürfen Mittel für grundstücksbezogene Rechtsgeschäfte sowie zur Herrichtung von Grundstücken zur zweckgerechten Verwendung nach dem Landeseisenbahngesetz, die zur Realisierung einer Schieneninfrastrukturmaßnahme erforderlich sind, Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Verkehrsunternehmen oder der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung gestellt werden, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. Ferner dürfen Verträge, die auch Finanzierungsregelungen enthalten, mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen geschlossen werden, um gefährdete Trassen zu sichern oder um die Eisenbahninfrastruktur zu erhalten oder zu verbessern. Das Finanzministerium darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

(6) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber der Eichdirektion Nord - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Beihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe bis zu 300.000 Euro abzugeben.

## Gesetzestext

## Begründung

(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank Schleswig-Holstein die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen der IB.SH Darlehensprogramme für KMU zugesagten Darlehen garantieren. Die von der Investitionsbank Schleswig-Holstein zugesagten Darlehen dürfen eine Laufzeit von maximal zwölf Jahren sowie die einmalige Möglichkeit der Verlängerung um zwei Jahre haben. Das Obligo dieser Darlehen darf pro Haushaltsjahr in der Summe 20.000.000 Euro nicht übersteigen. Die Ausfallgarantie des Landes darf bis zu 3.500.000 Euro betragen.

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird ermächtigt, im Rahmen der Kommunalisierung, Privatisierung und Einziehung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafenbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zu schließen. Für diese Fälle kann das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Ausnahmen von den §§ 63 und 64 LHO zulassen; es darf erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(9) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung durch den Finanzausschuss zur Absicherung bestimmter Kredite der AKN Eisenbahn AG oder ihrer Tochtergesellschaften Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 70.000.000 Euro übernehmen.

*Die Ermächtigung des bisherigen Absatz 10 des HG 2022 wird nicht mehr benötigt.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

**(10)** Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber der Wirtschaftsförderung und Technologie Transfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) für Pensionsansprüche ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe von 40.000 Euro abzugeben.

*Folgeänderung.*

*Die Ermächtigungen der bisherigen Absätze 12 und 13 des HG 2022 werden nicht mehr benötigt.*

**(11)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zur anteiligen Mitfinanzierung zweckgebundener Mittel des Bundes für eine Einrichtung zur Batteriezellforschung am Standort Itzehoe erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten oder zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Folgeänderung.*

**(12)** Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für gewährte Beteiligungen im Rahmen eines innovativ ausgerichteten Beteiligungsfonds aus dem OP EFRE S-H 2021-2027 entstehende Ausfälle bis zu einem Gesamtvolumen von 50.000.000 Euro garantieren. Die Ausfallgarantie des Landes darf in der Summe den Betrag von 6.000.000 Euro und im Einzelfall 12 v. H. an einer Beteiligung nicht überschreiten. Die bis zum 31. Dezember 2029 aus dem Beteiligungsfonds gewährten Beteiligungen dürfen einmalig um fünf Jahre verlängert und maximal bis zum 31. Dezember 2044 garantiert werden.

*Folgeänderung.*

**(13)** Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird ermächtigt, die landeseigenen Grundstücke in Brunsbüttel Flur 110, Flurstücke 17/5, 93/18, 96/6, 1/11, 21/4, 62/55 und 62/59 der Gemarkung Brunsbüttel in einer Gesamtgröße von 227.457 qm auf Basis eines unabhängigen Wertgutachtens für den Bau und Betrieb eines LNG-Terminals zu veräußern.

*Folgeänderung.*

*Die bisherigen Absätze 17 und 18 des HG 2022 wurden übertragen nach § 24 Absätze 19 und 20.*

## Gesetzestext

**(14) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium entstehende Ausfälle der im Rahmen des EFRE-Risikokapital-Fonds Schleswig-Holstein II (ERF II / EFRE II) gewährten Beteiligungen bis zu einem Fondsvolumen von 2.000.000 Euro garantieren. Die Ausfallgarantie des Landes darf in der Summe den Betrag von 1.400.000 Euro und im Einzelfall 70 v.H. an einer Beteiligung nicht übersteigen. Die bis zum 31. Dezember 2025 laufenden Beteiligungen dürfen um maximal fünf Jahre verlängert und maximal bis zum 31. Dezember 2030 garantiert werden.**

## Begründung

*Der EFRE II ist am 15.12.2007 mit einem Fondsvolumen von 48 Mio. Euro gestartet und war zum 31.12.2015 ausfinanziert. Dabei haben das Land 60 % (EFRE-Mittel 43,75 %, Landesmittel mit 16,25 %) sowie die IB.SH und die MBG jeweils 20 % Risiko am Fonds übernommen. Die Liquidation des Fonds ist nach der Kalkulation erst in 2025 vorgesehen. Durch die vorzeitige Rückführung von Beteiligungen und den zu verzeichnenden Ausfällen ist das Fondsvolumen überproportional zurückgeführt worden, mit der Folge, dass die jährlichen Erträge sukzessive zurückgegangen sind.*

*Das zum 30.9.2022 vorhandene Fondsvolumen von rd. 4,3 Mio. Euro lässt bereits jetzt erkennen, dass die Erträge sich weiter reduzieren werden, mit dem Ergebnis, dass die im laufenden Jahr 2023 anfallenden Fondskosten die erwirtschafteten Erträge übersteigen werden. Hinzu kommt, dass durch die Corona-Krise eine erhöhte Ausfallgefahr von Beteiligungen besteht und sich damit die Ertragsituation des Fonds in 2023 weiter verschlechtern könnte.*

*Vor diesem Hintergrund ist eine vorzeitige Liquidierung des EFRE II geplant, um einen vorzeitigen „Verzehr“ des bisher erwirtschafteten Überschusses zu verhindern. Das Land partizipiert mit 60 % am Überschuss des Fonds und würde bei einer Unterdeckung (Kosten > Erträge) mit 60 % beteiligt werden. IB.SH und MBG wären mit 30 % bzw. 10 % beteiligt.*

*Das derzeitige Fondsvolumen wird sich aufgrund von planmäßigen Rückführungen (wie beim liquidierten EFRE I und EFRE III) weiter verringern. Der Risikoanteil des Landes an dem Fondsvolumen darf nach den Vorgaben der EU-Kommission max. 80 % betragen.*

*Der auf das Land entfallende Risikoanteil ist noch mit der MBG, die das zu liquidierende Portfolio des EFRE II übernehmen soll, zu verhandeln. Angestrebt wird ein Risikoanteil von 70 % = 1,4 Mio. Euro.*

*Die dem MWVATT aus der Liquidation zurückfließenden Mittel (Überschuss, EFRE- und Landesmittel) müssen gemäß Vorgabe der EU für wirtschaftsfördernde Maßnahmen eingesetzt werden. Geplant ist, diese Mittel zur Ko-Finanzierung von EU-Mitteln zur Errichtung neuer Finanzinstrumente in der För-*

**Gesetzestext**

**Begründung**

*derperiode 2021-2027 einzusetzen (Beteiligungsfonds Mittelstand SH sowie Innovationsfonds SH). Damit wird die Inanspruchnahme von zusätzlichen Landesmitteln vermieden.*



## Gesetzestext

**(15) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Verstetigungsprogrammes der Säule II der KfW bis 2042 gewährten Beteiligungen garantieren. Das Fondsvolumen darf während des Investitionszeitraums von vier Jahren den Betrag von 20.000.000 Euro nicht überschreiten. Die Ausfallgarantie des Landes darf in der Summe den Betrag von 3.000.000 Euro und im Einzelfall 15 v. H. an einer Beteiligung nicht überschreiten. Die bis zum 31.12.2027 aus dem Verstetigungsprogramm gewährten Beteiligungen dürfen um maximal fünf Jahre verlängert und maximal bis zum 31. Dezember 2042 garantiert werden.**

## Begründung

*Im Rahmen der Corona-Krise hat der Bund 2 Mrd. Euro für ein Maßnahmenpaket gezielt für Start-Ups und kleine mittelständische Unternehmen zur Verfügung gestellt, das von den Bundesländern umgesetzt wurde. Das Maßnahmenpaket basierte auf zwei Säulen, u.a. betraf die Säule II Start-Ups und kleine Mittelständler. Der Bund/ KfW stellte 70 % des Beteiligungskapitals den Landesförderinstituten (in SH IB.SH) in Form eines Globaldarlehens zur Verfügung. Weitere 20 % des Risikos wurden vom Land übernommen, die MBG übernahm 10 %. Dieses Programm wurde auch in Schleswig-Holstein in der Zeit vom 16.06.2020 - 30.06.2022 angeboten und zeigte mit 30,1 Mio. Euro Bewilligungen eine rege Nachfrage.*

*Nummehr ist seitens des Bundes eine Verstetigung/Fortführung des Programms vorgesehen. Es ist geplant, dass der Bund hierfür rd. 455 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Schleswig-Holstein beabsichtigt ein Programmvolumen von 20.000.000 Euro mit einer Laufzeit von 4 Jahren zu platzieren, davon 5.000.000 Euro pro Jahr. Sollte am Ende eines Jahres dieser Betrag nicht platziert worden sein, verfällt das jährliche Budget. Damit würde sich auch die Landesgarantie entsprechend reduzieren.*

*Der Bund wird nach aktuellem Stand wie bisher 70% des Beteiligungskapitals in Form eines Globaldarlehens zur Verfügung stellen, die MBG ist bereit einen Risikoanteil von 15 % zu tragen. Die restlichen 15 % sollen in Form einer Landesgarantie im Volumen von 3.000.000 Euro - davon 750.000 Euro jährlich - zur Verfügung gestellt werden.*

*Das geplante Programm ist für SH aufgrund der kleinteiligen Unternehmensstruktur ein weiterer wichtiger Finanzierungsbaustein zur Unterstützung von StartUps und kleinen Mittelständlern.*

*Eine Nichtteilnahme von Schleswig-Holstein an diesem geplanten bundesweiten Beteiligungsprogramm wäre, vor dem Hintergrund der starken Ausrichtung der Landesregierung auf Start-Ups und kleine Mittelständler, politisch nicht zu vertreten und kaum erklärbar, zumal der Bundesanteil mit 70 % einen äußerst hohen Kofinanzierungsanteil darstellt.*

*Eckdaten des geplanten Programmes (Stand: 01.09.2022):*

*- Zielgruppe: u.a. Unternehmen mit einem*



**Gesetzestext**

**Begründung**

*wachstumsorientierten oder mit einem innovativen und/oder digitalisierungsorientierten Geschäftsmodell mit einem Umsatz bis zu 75 Mio. Euro*

*- Förderfähige Maßnahmen: Investitionen und Betriebsmittel*

*- Einsatz von EK-Instrumenten: stille und offene Beteiligungen, Nachrang- und Wandelanleihen*

*- Programmbeginn: 2. Halbjahr 2023*

*- Laufzeit des Programms: 2. Halbjahr 2027*

*- Laufzeit der einzelnen Beteiligungen: 10 Jahre mit einer einmaligen Verlängerungsoption von max. 5 Jahren.*

§ 24

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Förderung von Betreuung- und Ganztagsangeboten auf Antrag des **Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** Mittel aus den in den Kapiteln 0711 bis 0715 veranschlagten Personalkostenansätzen umzusetzen, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(2) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** die im Zusammenhang mit der Neuordnung der vertraglichen Beziehungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg erforderlich werdenden Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, soweit die Finanzierung gedeckt ist.

**Gesetzestext**

**Begründung**

(3) Das Finanzministerium darf auf Antrag des **Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** oder anderer Ressorts und gegebenenfalls im Einvernehmen mit weiteren Ressorts im Zusammenhang mit Veränderungen bei Landesförderzentren im Sinne von § 54 Absatz 2 Schulgesetz erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen, umsetzen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, soweit die Maßnahmen gedeckt sind. Das **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** oder andere Ressorts dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in diesem Zusammenhang Verträge zur Regelung der Angelegenheiten dieser Förderzentren schließen, soweit die Finanzierung gedeckt ist.

(4) Zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Schule) darf das Finanzministerium auf Antrag des **Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen, soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

(5) Das **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** darf der Kulturstiftung des Landes zusagen, dass auf die Erstattung von Personal- und Sachausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes im Rahmen der Geschäftsführung der Kulturstiftung entstehen.

*Die Ermächtigung des bisherigen Absatz 6 des HG 2022 wird nicht mehr benötigt.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

**(6) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherung der Finanzierung der Stiftung Schleswig-Holstein Musik Festival Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen einschließlich Patronatserklärungen oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 1.200.000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

*Folgeänderung.*

**(7) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** wird ermächtigt, der Landeshauptstadt Kiel die Zusage zu erteilen, sich an den Kosten der Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen des Konzertsaalgebäudes „Kieler Schloss“ mit bis zu 11.000.000 Euro zu beteiligen, sofern die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Hierfür wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** im Einzelplan 16 Titel mit entsprechendem Ansatz und Verpflichtungsermächtigung sowie Haushaltsvermerken einzurichten. Die Deckung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch Entnahme aus dem Sondervermögen IMPULS 2030, durch Entnahme aus der Rücklage IMPULS 2030 oder durch Minderausgaben im Einzelplan 16.

*Folgeänderung.*

**(8) Auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** darf das Finanzministerium für das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein Stellen einrichten, kw-Vermerke ausbringen und streichen, soweit die Finanzierung gesichert ist.

*Folgeänderung.*

**(9) Zur Umsetzung des DigitalPakt Schule 2019-2024** darf das Finanzministerium auf Antrag des **Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen, soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

*Folgeänderung.*

## Gesetzestext

## Begründung

**(10)** Das **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** wird ermächtigt, **im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Stadt Schleswig** neben den im Kapitel 1607 bereits veranschlagten IMPULS-Mitteln in Höhe von **3.500.000 Euro** die Zusage zu erteilen, sich an den **Kosten für die Theater-spielstätte Schleswig mit bis zu weiteren 2.000.000 Euro** zu beteiligen, sofern die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Deckung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigung erfolgt durch Entnahme aus dem Sondervermögen IMPULS 2030, **durch Entnahme aus der Rücklage IMPULS 2030 oder durch Minderausgaben im Einzelplan 16.**

**(11)** Zur Umsetzung des Perspektiv-Schul-Programms (0710 - MG 27) darf das Finanzministerium auf Antrag des **Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen, soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

**(12)** Das **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** wird ermächtigt, der Stiftung für die friesische Volksgruppe im Land Schleswig-Holstein (Friesenstiftung) zu gestatten, bis zu 50 % der nach § 8 Absatz 4 Nummer 4 und § 9 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 4), zur Verfügung stehenden Mittel für die Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu verwenden. Die Mittel sind ansonsten ausschließlich für die Aufstockung des Stiftungsvermögens der Friesenstiftung zu nutzen.

*Die voranschreitende Planung unter Einbeziehung eines Fachplanungsbüros führte zu einem Paradigmenwechsel. Anstelle eines Erweiterungsanbaus/Theatersaal für das SHLT soll ein multifunktionaler Kulturbau entstehen. Hinzu kommen Planungsfortschritte, die von einem höheren Kostenansatz ausgehen. Dadurch haben sich die ursprünglichen Planungskosten für das Theater von 12 Mio. Euro (2019) auf 26,84 Mio. Euro (Kulturhaus) deutlich erhöht. Im Rahmen einer gesicherten Gesamtfinanzierung übernimmt das Land einen weiteren Anteil von 2 Mio. Euro.*

*Folgeänderung.*

*Folgeänderung.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

(13) Zur Umsetzung des Landeskonzeptes für die Berufliche Eingangsorientierung in Schulen in Schleswig-Holstein darf das Finanzministerium auf Antrag des **Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern, soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

*Folgeänderung.*

*Die Ermächtigung des bisherigen Absatz 15 des HG 2022 wird nicht mehr benötigt.*

(14) Zur Umsetzung des Vorhabens der Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen in Schleswig-Holstein darf das Finanzministerium auf Antrag des **Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und umsetzen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Folgeänderung.*

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** die erforderlichen Willenserklärungen zur Anpassung des bestehenden oder zum Abschluss eines neuen Mietvertrages und einer Erhöhung des Mietzinses im Zuge der Modernisierungen durch den Vermieter der vom Land für die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek und das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein im Sartori & Berger-Speicher, Wall 47-51, 24103 Kiel angemieteten Räumlichkeiten abzugeben, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. Zur Umsetzung der Maßnahme darf das Finanzministerium erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern, sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vornehmen.

*Folgeänderung.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

**(16) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Landeshauptstadt Kiel neben den im Titel 0740 - 893 02 MG 14 bereits veranschlagten Mitteln in Höhe von 500.000 Euro die Zusage zu erteilen, sich an den Kosten für die Sanierung und Modernisierung des Opernhauses und die Errichtung eines neuen Werkstattzentrums des Theaters Kiel mit bis zu weiteren 6.500.000 Euro zu beteiligen, sofern die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

*Folgeänderung.*

**(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Ausbau des schulischen Ganztags aufgrund des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (Investitions- und Betriebskosten) auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.**

*Vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder sowie der Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Verwaltungsvereinbarung in den quantitativen und qualitativen investiven Ganztagsausbau und die Finanzhilfen des Bundes für Investitionen sowie der sich anschließenden Betriebskosten ist es erforderlich, unterjährig flexibel die Veranschlagung vorzunehmen und ändern zu können.*

**(18) Für durch die Umstellung vom achtjährigen auf den neunjährigen Bildungsgang an Gymnasien ausgelösten und nachgewiesenen Mehrbedarf von Schulträgern darf das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern, soweit die Maßnahmen gedeckt sind.**

*Mit Vereinbarung vom 11.01.2018 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen hat das Land zugesagt, den durch die Umstellung von G8 zu G9 ausgelösten und nachgewiesenen finanziellen Mehrbedarf zu kompensieren, soweit dieser notwendig, unabwendbar und unmittelbar durch das Gesetz verursacht worden ist. Ein Mehrbelastungsausgleich für etwaige festgestellte Mehraufwendungen wird ab dem Jahr 2023 geleistet. Um unterjährig flexibel handlungsfähig zu sein, wird die Ermächtigung benötigt.*



**Gesetzestext**

**Begründung**

**(19) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur der Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen entsprechend § 69 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), in der Lehrerlaufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen bis zur Höhe von jeweils 600.000 Euro in den Jahren 2023, 2024 und 2025 zuzustimmen. Zur Deckung der Mehrausgaben sind bis zu 15 Planstellen je Haushaltsjahr im Kapitel 0703 nicht zu besetzen.**

*Übertragen von § 23 Absatz 17 mit neuer Zuständigkeit des MBWFK und Fortschreibung der Haushaltsjahre.*

**(20) Im Falle einer bestehenden Verpflichtung des Landes zur Zahlung von Zuschüssen zu Unterbringungs- und Fahrtkosten von berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern bei Berufsschulunterricht an zentralen Orten darf das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und erforderlichen Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen, soweit die Maßnahmen gedeckt sind.**

*Übertragen von § 23 Absatz 18.*

**(21) Das Ministerium für Allgemeine Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, mit der Stiftung Schloss Glücksburg Verhandlungen über eine erhöhte institutionelle Förderung zu führen und dafür einen entsprechenden Vertrag für die Jahre 2024 bis 2028 zu schließen. Das Volumen einer Verständigung ist auf bis zu 1.240.000 Euro für den genannten Zeitraum beschränkt.**

*Ziel der Verhandlungen ist es, den Heimfall der Stiftung an das Land zu vermeiden. Ab 2023 ist zunächst von 60.000 Euro für Personalkostensteigerungen aufgrund Anpassungen an gesetzliche Vorgaben (Mindestlohn) und als Anteil für entstehende Mehrkosten für die Pflege der Außenanlagen (bestehender Pachtvertrag „Rosarium“ mit der Stadt läuft Ende 2022 aus) auszugehen. Für die Jahre 2024 - 2028 beträgt der mit Hilfe der GMSH ermittelte Mehrbedarf der nächsten fünf Jahre für die Stiftung - ohne einmalige Investitionen - insgesamt 1,237 Mio. Euro. Das ergibt einen durchschnittlichen Mehrbedarf von rd. 240.000 Euro p.a.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

**(22) Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherung des Erwerbs einer Immobilie durch den Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen einschließlich Patronatserklärungen oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 13.000.000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.**

*Die Ermächtigung wird zur Sicherung eines Gebäudeerwerbs des Büchereivereins Schleswig-Holstein e.V. zur Zukunftssicherung der Aufgaben des Büchereivereins benötigt.*

§ 25

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Justiz und Gesundheit** im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Unterbringung und Betreuung der Sicherungsverwahrten sowie der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung im Einzelplan 09 und Einzelplan 12 erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerken einzurichten, soweit die Finanzierung gedeckt ist.

*Der bisherige Absatz 2 des HG 2022 wurde übertragen nach § 21 Absatz 1.*

**(2) Das Ministerium für Justiz und Gesundheit** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zu tätigen, soweit die Finanzierung der Maßnahme im Einzelplan 09 gesichert ist. Hierzu wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Justiz und Gesundheit** erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen.

*Folgeänderung.*



**Gesetzestext**

**Begründung**

**(3)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Neuordnung der Erstattung von Kosten in Staatsschutzsachen bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht und der Hamburger Generalstaatsanwaltschaft an die Freie und Hansestadt Hamburg auf Antrag des **Ministeriums für Justiz und Gesundheit** erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, soweit die Finanzierung gedeckt ist.

*Folgeänderung.*

*Der bisherige Absatz 5 des HG 2022 wurde übertragen nach § 21 Absatz 3.*

**(4)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Justiz und Gesundheit** im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Abschiebungshaft erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, sowie Planstellen und Stellen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Übertragen von § 19 Abs. 2 infolge Änderung der Geschäftsverteilung.*

**(5)** Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Justiz und Gesundheit** im Zusammenhang mit der Umsetzung des Paktes für den **Öffentlichen Gesundheitsdienst** erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, sowie Planstellen und Stellen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Um bei evtl. Bedarf die vom Bund im Zusammenhang mit dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Pakt) bereitgestellten Mittel abweichend von der geplanten Etablierung in Kap. 0915 - MG 09 auch unterjährig flexibel verwenden zu können, ist vorsorglich die Ausbringung dieser haushaltsgesetzlichen Ermächtigung erforderlich.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

§ 26

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Sozialen, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

*Die Ermächtigungen der bisherigen Absätze 1 und 2 des HG 2022 werden nicht mehr benötigt.*

**(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung im Zusammenhang mit der Aufnahme von Personengruppen aus dem Ausland im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.**

*Übertragen von § 19 Abs. 5 infolge Änderung der Geschäftsverteilung.*

**(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung bei Einrichtung des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge als zentrale Ausländerbehörde gemäß § 71 Absatz 1 Satz 5 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie Planstellen und Stellen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.**

*Übertragen von § 19 Abs. 7 infolge Änderung der Geschäftsverteilung.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

**(3) Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten Erstattungen für Aufwendungen von bis zu insgesamt 400.000 Euro jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Finanzministeriums auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen, soweit die Ausgaben im Einzelplan 10 gedeckt sind. Sollte die Deckung nicht im Einzelplan 10 dargestellt werden können, bedarf die Zusage der Einwilligung des Finanzministeriums.**

*Übertragen von § 19 Abs. 8 infolge Änderung der Geschäftsverteilung.*

§ 27

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

**(1) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur** wird ermächtigt, mit Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Erhaltung der NATURA 2000-Gebiete und der Flächen entsprechend Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) im Rahmen des Vertragsnaturschutzes langfristige Verträge zu schließen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Einzelplans 13 gedeckt.

*Die bisherigen Absätze 2, 4 und 7 des HG 2022 wurde übertragen nach § 21 Absätze 4 bis 6.*

**(2) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur** wird ermächtigt, der Akademie für ländliche Räume e.V. im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume am Standort Flintbek Büroinfrastruktur in einem Gegenwert von bis zu 10.000 Euro zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

*Folgeänderung.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

**(3) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur** darf für die Vergabe von Gutachten im Bereich der atomrechtlichen Verfahren Verpflichtungen in Höhe der von den Betreibern zu erstattenden Mittel eingehen.

*Folgeänderung.*

**(4) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen zur Erstattung der Kosten für die auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben und Aufgaben der Kohlenwasserstoffgeologie des Landes Schleswig-Holstein durch niedersächsische Behörden einzugehen oder zu verlängern.

*Folgeänderung.*

**(5) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bei 100 % fremdfinanzierten Projekten bis zu sechs befristet zusätzliche wissenschaftliche Planstellen und Stellen im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume einzurichten, soweit die damit verbundenen Ausgaben gedeckt sind.

*Folgeänderung.*

**(6) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die unentgeltliche Übertragung von Teilen der unteren Treene (sogenannte Sielzüge) nebst angrenzenden Uferbereichen an die Stadt Friedrichstadt vertraglich zu regeln. In diesem Zusammenhang kann das Finanzministerium Ausnahmen von den Bestimmungen des § 64 LHO zulassen.

*Folgeänderung.*

## Gesetzestext

## Begründung

**(7) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Schadensfall im Zusammenhang mit dem „Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle“ zusätzliche Ausgaben zu tätigen. Hierzu wird das Finanzministerium ermächtigt auf Antrag des **Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur** erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und entsprechende Haushaltsvermerke einzurichten, zu ändern und Mittel umzusetzen sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Folgeänderung.*

**(8) Das Finanzministerium** wird ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur** zur Umsetzung der Landesstrategie zur Sicherung der biologischen Vielfalt erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken, auch in den Einzelplänen 06, 07 und 10, einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

*Folgeänderung.*

**(9) Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur** wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in zusätzliche Ausgaben zur verpflichtenden Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie bis zu einem Betrag von 2.000.000 Euro für investive Maßnahmen einzuwilligen, soweit die Finanzierung durch Mittel aus dem Einzelplan 12 gedeckt ist.

*Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist als gesetzliche Pflichtaufgabe eines der politisch relevanten Vorhaben in der kommenden Legislaturperiode. Die KOM führt zurzeit bzgl. der Umsetzung der WRRL ein Vorverfahren eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland durch. Dabei ist deutlich geworden, dass SH zur Erfüllung der EU-Richtlinie die investive Maßnahmenumsetzung gemäß Maßnahmenprogramm unbedingt deutlich forcieren muss, um der Zielerreichung der WRRL bis 2027 näher zu kommen. Bei Überschreitung der vorgegebenen Termine oder Defiziten in der Umsetzung der WRRL drohen der Bundesrepublik Deutschland und somit auch dem Land Schleswig-Holstein empfindliche Vertragsstrafen. Eine ordnungsgemäße und fristgerechte Bearbeitung der Fördermaßnahmen sowie die Einhaltung der politischen und gesetzlichen Vorgaben muss daher sichergestellt werden.*

**Gesetzestext**

**Begründung**

§ 28

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich  
des Ministerpräsidenten - Staatskanzlei

- frei -

§ 29

Ermächtigungen für den Einzelplan 14

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) bei der Übertragung von Aufgaben an Dataport oder an andere Dienstleister im Bereich der IT durch die Ressorts (Outsourcing), den Titel 1402 - 533 56 (Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Vertragsformen) in Höhe der anfallenden Mehrausgaben für korrespondierende Dienstleistungsverträge zu erhöhen, soweit sie durch Minderausgaben in den Einzelplänen der betreffenden Ressorts gedeckt sind.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Fortentwicklung des Sprach- und Datennetzes Schleswig-Holstein (Landesnetz) sowie anderer IT-, E-Government- und Digitalisierungsmaßnahmen die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern, Haushaltsmittel sowie im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts auch Planstellen und Stellen innerhalb eines Einzelplans oder zwischen den Einzelplänen umzusetzen sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) und den beteiligten Ressorts erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen oder zu ändern, soweit aufgrund von IT-Verfahren erzielte Einnahmen zur Refinanzierung von IT-Maßnahmen im Kapitel 1402 verwendet werden und die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

**Gesetzestext**

**Begründung**

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) und den beteiligten Ressorts zur Bündelung der mobilen Kommunikationsdienste (wie zum Beispiel Mobiltelefonie) und zum Aufbau einer zentralen Steuerung der hiermit im Zusammenhang stehenden Ausgaben der unmittelbaren Landesverwaltung im Kapitel 1402 erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke einzurichten und umzusetzen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) und den beteiligten Ressorts zur Bündelung der Beschaffung von Multifunktionsgeräten (wie zum Beispiel Netzdrucker, Kopierer und Mehrfachunktionsgeräte mit Fax- und Mailfunktionen usw.) und zum Aufbau einer zentralen Steuerung der hiermit im Zusammenhang stehenden Ausgaben der unmittelbaren Landesverwaltung im Kapitel 1402 erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke einzurichten und umzusetzen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) bei der Übertragung von Aufgaben des Digitalfunks in Schleswig-Holstein an Dataport oder andere Dienstleister im Rahmen der Reorganisation der Informationstechnik in der Landespolizei Mittel in Höhe der anfallenden Mehrausgaben für korrespondierende Dienstleistungsverträge in das Kapitel 1406 (Digitalfunk Schleswig-Holstein) umzusetzen.

## **Gesetzestext**

## **Begründung**

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) und mit Beschlussfassung der Landesregierung (in Gestalt des Digitalisierungskabinetts) zur zentralen Finanzierung und Steuerung der Maßnahmen aus dem Digitalisierungsprogramm die hierfür in den Ressorteinzelplänen zur Verfügung gestellten Ausgabeermächtigungen in den Einzelplan 14 zu umzusetzen und erforderliche Titel mit entsprechenden Ansätzen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerken einzurichten.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Chief Information Officer (CIO) Ansatzmittel des Einzelplans 14 auf Antrag eines Ressorts oder des ZIT SH und ausschließlich zur Übernahme von Nachwuchskräften nach § 15 Nummer 1 in den Bereich der IT und Digitalisierung bis zur Dauer von fünf Jahren in das Personalbudget des antragstellenden Ressorts umzusetzen. Die Nachwuchskräfte sind in dieser Zeit IT-fachbezogen aus- und weiterzubilden.

### **§ 30** **Investitionsbank**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen wird, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird.

(2) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank Schleswig-Holstein die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank Schleswig-Holstein treten.



**Gesetzestext**

**Begründung**

§ 31

Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ an die dem Land endgültig vom Bund bereitgestellten Beträge anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an den endgültig festgestellten Rahmenplan oder Koordinierungsrahmen erforderlich ist.

§ 32

Solländerungen

Als Änderung des Haushaltssolls gelten

1. die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach den jeweiligen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes und
2. die Umsetzungen nach den jeweiligen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes und nach den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan.

§ 33

Weitergeltung von Bestimmungen

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter. § 18 Absatz 2 LHO bleibt hiervon unberührt.

**Gesetzestext**

**Begründung**

§ 34  
Schulgirokonten

Das **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** wird ermächtigt, durch eine Richtlinie, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, die Einrichtung von Girokonten bei Kreditinstituten für Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu regeln.

§ 35  
Ergänzende Bestimmung zum Gesetz über  
die Stiftungsuniversität zu Lübeck

Abweichend von § 9 Absatz 5 des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (StiftULG) vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), darf die Stiftungsuniversität außerhalb der nach § 4 Absatz 4 StiftULG oder § 8 a Absatz 2 Hochschulgesetz festgelegten Personalkostenobergrenze zusätzlich Beschäftigte und Beamtinnen und Beamte einstellen, soweit die damit verbundenen Ausgaben durch die mit den Hochschulen für die zum Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken geschlossenen Vereinbarungen gedeckt sind. Die für zusätzlich Beschäftigte nach Satz 1 anfallenden Personalkosten müssen nicht aus dem Stiftungsvermögen finanziert werden. Im Übrigen bleibt § 9 Absatz 5 StiftULG unberührt.

§36  
Ergänzende Bestimmung zum Gesetz über  
die Hochschulen und das Universitätsklinikum  
Schleswig-Holstein

Abweichend von § 92 Absatz 9 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2016 (GVOBl Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), legt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** nach Zustimmung des Landtags den Kreditrahmen für das Klinikum fest.

**Gesetzestext**

***Begründung***

§ 37  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2023** in Kraft.



## **Anlage**

zum Entwurf eines Gesetzes über die  
Feststellung eines Haushaltsplanes  
für das Haushaltsjahr 2023

### **Gesamtplan**

**des Landeshaushaltsplans 2023**

**Teil I: Haushaltsübersicht**

**Teil II: Finanzierungsübersicht**

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

## Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2023

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	
			- T€ -					
01	Landtag	2023	0,0	107,7	0,0	0,0	0,0	107,7
02	Landesrechnungshof	2023	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
03	Der Ministerpräsident - Staatskanzlei	2023	0,0	99,0	16.516,4	0,0	0,0	16.615,4
04	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	2023	0,0	33.776,2	124.811,4	68.918,3	38.438,4	265.944,3
05	Finanzministerium	2023	0,0	233.193,2	14.591,4	0,0	0,0	247.784,6
06	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	2023	0,0	3.985,0	382.877,3	93.200,0	0,0	480.062,3
07	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	2023	0,0	2.292,7	213.928,2	49.070,0	1.235,4	266.526,3
08	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz	2023	1.700,0	696,1	11.965,0	0,0	70,0	14.431,1
09	Ministerium für Justiz und Gesundheit	2023	0,0	205.389,1	29.240,8	23.604,7	852,0	259.086,6
10	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	2023	0,0	5.100,7	450.780,6	15.612,2	3.226,2	474.719,7
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2023	12.286.600,0	124.865,7	629.077,5	4.864.626,2	3.941,0	17.909.110,4
12	Hochbaumaßnahmen und Raumbedarfsdeckung des Landes	2023	0,0	8.802,3	0,0	11.547,0	0,0	20.349,3
13	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	2023	38.300,0	40.565,4	143.687,8	47.860,8	761,8	271.175,8
14	Informations- und Kommunikationstechnologien, E-Government und Digitalisierung	2023	0,0	1.010,0	1.500,0	0,0	1.367,8	3.877,8
15	Landesverfassungsgericht	2023	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
16	InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)	2023	0,0	0,0	0,0	39.301,4	323.703,7	363.005,1
	<b>Summe Haushalt 2023</b>	<b>2023</b>	<b>12.326.600,0</b>	<b>659.883,6</b>	<b>2.018.976,4</b>	<b>5.213.740,6</b>	<b>373.596,3</b>	<b>20.592.796,9</b>
	<b>Summe Haushalt 2022</b>	<b>2022</b>	<b>11.172.930,0</b>	<b>455.625,2</b>	<b>1.736.153,7</b>	<b>5.103.201,7</b>	<b>966.096,5</b>	<b>19.434.007,1</b>
	mehr(+) / weniger(-)		+1.153.670,0	+204.258,4	+282.822,7	+110.538,9	-592.500,2	+1.158.789,8

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
40.093,1	6.799,9	0,0	10.286,0	0,0	555,0	0,0	57.734,0	-57.626,3
6.430,5	487,3	0,0	5,1	0,0	63,0	0,0	6.985,9	-6.985,4
20.895,9	9.504,5	0,0	6.553,2	0,0	15.802,4	-1.108,3	51.647,7	-35.032,3
506.343,4	59.832,5	400,0	287.120,2	0,0	163.169,3	-4.830,7	1.012.034,7	-746.090,4
227.669,7	15.798,6	0,0	1.218,2	0,0	358,8	0,0	245.045,3	+2.739,3
18.898,6	20.943,2	0,0	588.766,0	2.490,0	264.436,1	300,0	895.833,9	-415.771,6
1.714.408,9	32.871,4	0,0	1.176.449,9	331,7	93.293,8	-9.009,5	3.008.346,2	-2.741.819,9
14.750,0	9.893,9	0,0	52.302,4	0,0	42.396,2	-352,2	118.990,3	-104.559,2
322.862,2	180.017,5	0,0	169.574,6	0,0	50.662,9	0,0	723.117,2	-464.030,6
44.690,8	52.360,5	0,0	2.433.871,7	0,0	38.935,4	-5.129,2	2.564.729,2	-2.090.009,5
2.226.225,1	5.947,5	5.012.337,2	2.479.754,0	45.000,0	114.426,0	133.427,5	10.017.117,3	+7.891.993,1
0,0	195.787,4	0,0	30.550,0	143.191,7	30.373,4	0,0	399.902,5	-379.553,2
72.626,4	55.513,4	0,0	145.202,4	900,0	137.755,4	-748,4	411.249,2	-140.073,4
121,4	323.125,5	0,0	22.560,7	163,0	16.370,6	0,0	362.341,2	-358.463,4
55,7	16,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	72,2	-72,2
0,0	16.169,9	0,0	184.900,0	110.686,5	405.893,7	0,0	717.650,1	-354.645,0
<b>5.216.071,7</b>	<b>985.069,5</b>	<b>5.012.737,2</b>	<b>7.589.114,4</b>	<b>302.762,9</b>	<b>1.374.492,0</b>	<b>112.549,2</b>	<b>20.592.796,9</b>	<b>+0,0</b>
<b>4.982.455,8</b>	<b>895.124,7</b>	<b>5.204.443,0</b>	<b>6.677.727,1</b>	<b>249.924,0</b>	<b>1.352.423,1</b>	<b>71.909,4</b>	<b>19.434.007,1</b>	<b>+0,0</b>
+233.615,9	+89.944,8	-191.705,8	+911.387,3	+52.838,9	+22.068,9	+40.639,8	+1.158.789,8	

noch Haushaltsübersicht 2023

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen**

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2023	2024	2025	2026	2027 ff.
		T€					
1	2	3	4	5	6	7	
04	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	116.216,0	34.772,0	30.078,0	28.055,0	23.311,0	
06	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	364.503,0	117.856,0	110.270,0	98.722,0	37.655,0	
07	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	159.920,0	63.511,0	43.099,0	34.103,0	19.207,0	
08	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz	29.909,0	9.516,0	8.626,0	7.897,0	3.870,0	
09	Ministerium für Justiz und Gesundheit	45.917,0	8.284,0	5.521,0	6.359,0	25.753,0	
10	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	81.088,0	30.100,0	26.696,0	13.417,0	10.875,0	
11	Allgemeine Finanzverwaltung	1.000,0	1.000,0				
12	Hochbaumaßnahmen und Raumbedarfsdeckung des Landes	306.128,0	85.698,0	96.331,0	60.779,0	63.320,0	
13	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	358.085,0	107.211,0	102.540,0	86.416,0	61.918,0	
16	InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)	287.527,0	146.180,0	95.127,0	34.890,0	11.330,0	
	<b>Zusammen:</b>	<b>1.750.293,0</b>	<b>604.128,0</b>	<b>518.288,0</b>	<b>370.638,0</b>	<b>257.239,0</b>	



## Teil II: Finanzierungsübersicht 2023

### I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		15.276.891,7	T€
2.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		16.061.183,9	T€
3.	Finanzierungssaldo		<u>-784.292,2</u>	T€

### II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4.	Netto-Neuverschuldung / Netto-Tilgung am Kreditmarkt			
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.860.892,2	T€	
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4.531.613,0	T€	
	Netto-Neuverschuldung (+) / Netto-Tilgung (-) (Saldo aus 4.1 und 4.2)		329.279,2	T€
5.	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge		-	T€
6.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen		-	T€
7.	Rücklagen			
7.1	Entnahmen aus Rücklagen	455.013,0	T€	
7.2	Zuführungen an Rücklagen	-	T€	
	Saldo aus 7.1 und 7.2		+ 455.013,0	T€
8.	Saldo aus 4. bis 7.		<u>784.292,2</u>	T€

## Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2023

### I. Kredite am Kreditmarkt

1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		4.860.892,2	T€
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt			
		4.531.613,0	T€	
		-	T€	
		-	T€	
3.	Saldo aus 1. und 2.		<u>4.531.613,0</u>	T€
			<u>329.279,2</u>	T€

### II. Kredite im öffentlichen Bereich (nachrichtlich)

4.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften		-	T€
5.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften		403,2	T€